

# Besonderheiten der Verjährung im Bereich des Pressestrafrechts

## Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 1\*

Von Prof. Dr. Manfred Heinrich, Kiel

Die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Straftaten gem. §§ 78 ff. StGB (Verfolgungsverjährung) und §§ 79 ff. StGB (Vollstreckungsverjährung) gelten grundsätzlich auch im gesamten Bereich des Nebenstrafrechts; dasselbe gilt für die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten gem. §§ 31 ff., 34 OWiG. Jedoch finden sich im Pressestrafrecht in erheblichem Umfang verjährungsrechtliche Sonderregelungen. Nachdem nun aber die Gesetzgebung im Bereich des Presserechts in der Hand des Landesgesetzgebers liegt, verteilen sich die einschlägigen Normen auf die jeweiligen Presse- bzw. Mediengesetze der einzelnen Bundesländer. Angesichts damit einer Zahl von 16 keineswegs inhaltsidentischen Landeskodifikationen und ebendieser Anzahl mitunter erheblich voneinander abweichender Verjährungsregelungen erweist sich nicht nur das Verständnis, sondern auch die Darstellung dieser Materie als vergleichsweise schwierig. Im Folgenden soll dessen ungeachtet versucht werden, die Besonderheiten der Verjährung im Bereich des Pressestrafrechts nicht nur einigermaßen vollständig, sondern gerade auch unter Kenntlichmachung einerseits der Unterschiede, andererseits aber (wichtiger noch) auch der Gemeinsamkeiten der einzelnen Landesregelungen in strukturierter Form darzustellen. Insbesondere sind die Darlegungen dabei bemüht, die einzelnen Aussagen im Text jeweils auf die konkreten Gesetznormen in den jeweiligen Landesgesetzen herunterzubrechen, zu jeder Sachfrage also nachvollziehbar zu machen, welche Regelung an welcher Stelle sie im jeweiligen Landesgesetz erfahren hat. Der Verständlichkeit halber habe ich davon Abstand genommen, jeweils – falls überhaupt vorhanden – die (mitunter aus sich heraus nicht deutbare) „amtliche“ Abkürzung für das betreffende Gesetz zu verwenden, sondern war bemüht, Kurzbezeichnungen zu finden, die aus sich selbst heraus verständlich erscheinen (dabei bedeuten: LPG Landespressegesetz, PrG Pressegesetz, LMG Landesmediengesetz und MG Mediengesetz; die Bezeichnung der Bundesländer sollte sich von alleine erschließen).

### I. Grundsätzliches zur presserechtlichen Verjährung

Die Presse- bzw. Mediengesetze der Länder formulieren von den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 78 ff. StGB bzw. §§ 31 ff. OWiG abweichende – und ungeachtet ihrer landesrechtlichen Natur gem. Art. 1 Abs. 2 S. 2 EGVStGB im Pressestrafrecht auch tatsächlich Geltung beanspruchende<sup>1</sup> –

\* Dieser Beitrag ist der erste einer Reihe von Beiträgen des Autors zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen werden. Thematisch sollen dabei insbesondere Besonderheiten der Verjährung, die Verbreitung pornographischer Schriften sowie im medialen Kontext bedeutsame Staats- und Friedensschutzdelikte behandelt werden.

<sup>1</sup> Näher hierzu Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 78 Rn. 18; siehe auch BVerfGE 7, 29 (38 ff.); Kühl, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 6. Aufl. 2015, Vor § 20

Regelungen im Hinblick auf die Verfolgungsverjährung (nicht aber die Vollstreckungsverjährung!): Zum einen schreiben sie für Presseverstöße einen früheren Beginn der Verjährung vor (nämlich schon mit Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks<sup>2</sup>, unten IV.), zum anderen ordnen sie eine deutlich kürzere Dauer der Verjährungsfrist an (in den meisten Bundesländern lediglich ein Jahr bei Verbrechen, sechs Monate bei Vergehen und drei Monate bei Ordnungswidrigkeiten, näher unten V.).

Diese bereits auf Art. 29 des französischen Pressegesetzes v. 26.6.1819 und später § 22 des deutschen Reichspressgesetzes v. 7.5.1874 (RPG)<sup>3</sup> zurückreichenden Normierungen<sup>4</sup> haben somit allesamt privilegierenden Charakter<sup>5</sup>. Zu ihrer Begründung werden (anders als in den Motiven zum RPG, in denen sich insoweit nur ein inhaltsarmer Hinweis auf die gesellschaftliche Entwicklung sowie die „Natur der Preßdelikte“ findet<sup>6</sup>) regelmäßig drei – in der Sache durchaus treffende – Gesichtspunkte herangezogen:

Erstens treten Presseverstöße i.d.R. unmittelbar mit Erscheinen der jeweiligen Publikation (zumeist ja in einer Vielzahl von Exemplaren) und für jedermann erkennbar (sowohl für die von der Tat Betroffenen, wie auch für die Staatsanwaltschaft) offen zutage, was ein zeitnahe Einsetzen etwaiger Strafverfolgung nicht nur ermöglicht,<sup>7</sup> sondern – gerade angesichts des gehobenen öffentlichen Interesses an der raschen Klärung des Wahrheitsgehalts weitverbreiteter Presseverlautbarungen<sup>8</sup> – auch gebietet.

Zweitens ist hinsichtlich der Aktualität von Presseveröffentlichungen in der Regel nur eine äußerst geringe Halb-

---

LPG Rn. 12, § 20 LPG Rn. 86; kritisch hierzu jedoch Schmid, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, 12. Aufl. 2008, Vor § 78 Rn. 4.

<sup>2</sup> In Sachsen: „mit Veröffentlichung oder Verbreitung der Publikation“, vgl. unten Fn. 22, 62.

<sup>3</sup> RGBL. 1874, S. 65. Einzelheiten zu diesem Gesetz bei Beater, Medienrecht, 1. Aufl. 2007, Rn. 127 ff. – Ausführlich zur Geschichte des deutschen Presserechts Weberling, in: Ricker/Weberling (Hrsg.), Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, 4/21 ff.

<sup>4</sup> Näher Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 23 f.; zur Gesetzgebungsgeschichte auch RGSt 61, 19 (22).

<sup>5</sup> Weberling (Fn. 3), 49/34: „wesentliche Begünstigung“; entsprechend Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 17 ff.

<sup>6</sup> Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die Presse, in: Stenografische Berichte des Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Bd. 3, S. 142; siehe auch RGSt 61, 19 (22 f.); Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 24.

<sup>7</sup> BGHSt 18, 63 (65); 33, 271 (274); Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 20; Weberling (Fn. 3), 49/34.

<sup>8</sup> Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 20; Mitsch, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 78 Rn. 18.

wertszeit gegeben: Was heute noch als Schlagzeile auf der Titelseite prangt, findet sich morgen nurmehr im Innenteil der Zeitung und ist übermorgen bereits vergessen.<sup>9</sup> Schon angesichts dieser charakteristischen Flüchtigkeit und Zeitbedingtheit von Presseverstößen ist es eingedenk der ureigenen Aufgabe der Verjährung, in angemessener Zeit Rechtsfrieden einkehren zu lassen, höchst sachgerecht, dem schnell abflauenden Interesse an der Tat durch baldige Verjährung auch formal Rechnung zu tragen.<sup>10</sup>

Drittens schließlich tritt bei Pressedelikten typischerweise (d.h., soweit es um die strafbare Verbreitung von Druckwerken geht) die Beendigung der Tat – an welche gem. § 78a Abs. 1 StGB die allgemeinen Verjährungsregeln anknüpfen – erst sehr spät ein (nämlich mit Verbreitung auch des letzten gedruckten Exemplars, womöglich erst viele Jahre nach Drucklegung) und ist nur schwer festzustellen, so dass eine Verlagerung des Verjährungsbeginns vom *letzten* auf den *ersten* Verbreitungsakt (unten IV. vor 1.) – sachlich angemessen – „die Verhinderung einer der Presse von der Eigentümlichkeit ihrer Tätigkeit her drohenden Benachteiligung“ bedeutet.<sup>11</sup>

Wesentlicher Aspekt ist dabei – und dies wird zumeist nicht klar hervorgehoben<sup>12</sup> – folgender: Medienschaffende bewegen sich häufig auf steinigem Terrain, indem sie einerseits an die Einhaltung der Gesetze gebunden, andererseits aber dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung verpflichtet sind. Damit mag so manche Gratwanderung an den Grenzen der Legalität und so manches Agieren in rechtlichen Grauzonen verbunden sein (Stichwort: investigativer Journalismus) und ist daher nicht selten auch mit strafrechtlicher Hinterfragung journalistischer Betätigung zu rechnen. Nun ist gegen eine zeitnahe Klärung etwaiger Vorwürfe gegen den journalistisch Tätigen nichts einzuwenden, sehr wohl aber gegen das Bestehen womöglich jahrelanger Ungewissheit: Schwebt das Damoklesschwert noch möglicher Strafverfolgung über dem Journalisten, wird dies seinem weiteren engagierten Tätigwerden im Dienste massenmedialer Informationsversorgung nicht eben zuträglich sein.<sup>13</sup> Somit liegt gerade auch im Hinblick auf die Gewährleistung möglichst unbeschwerter Pressetätigkeit die zeitnahe Schaffung von Verfolgungssi-

cherheit im originären Interesse sowohl der Medienschaffenden, wie auch der Allgemeinheit.<sup>14</sup>

Lässt sich *schon damit* die Privilegierung der Presse durch baldige Verjährung auch als unmittelbarer Ausfluss richtig verstandener Pressefreiheit begreifen, so *verstärkt sich dies* noch einmal anhand des – auch im demokratischen Rechtsstaat nicht mit absoluter Sicherheit von der Hand zu weisenden – Gedankens, der Staat könne sich die „Vorteile“ erst spät eintretender Verjährung zunutze machen: Sollte es denn eines Vorwandes bedürfen, der unliebsamen Tätigkeit eines allzu „investigativ“ agierenden Journalisten ein Ende oder zumindest Schwierigkeiten zu bereiten, was läge näher, als einfach seine Tätigkeit der letzten Jahre, insbesondere seine medialen Entäußerungen, systematisch zu durchleuchten, bis sich – ohne dass es dabei letztlich auf den Ausgang des Verfahrens entscheidend ankäme – irgendwo ein Anknüpfungspunkt findet, gegen ihn strafverfolgerisch tätig zu werden? Solch immerhin denkbarem staatlichem Missbrauch durch schnelle Verjährung von vornherein den Boden zu entziehen, ist wiederum ein Gebot ernstgenommener Pressefreiheit.

## II. Die presserechtliche Verjährung im Einzelnen – Vorbemerkung

Zunächst ist zweierlei festzuhalten: zum einen, dass die Verjährungsprivilegien *nur für bestimmte* Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten gelten (nachfolgend III.) – dabei aber für jeden Tatbeteiligten (Mittäter, Anstifter, Gehilfen)<sup>15</sup>, und zwar (zumindest prinzipiell<sup>16</sup>) auch dann, wenn er nicht Pressemitarbeiter, sondern lediglich presseexterne „Privatperson“ ist<sup>17</sup> (vgl. hierzu freilich noch unten III. 3.); zum anderen, dass aber auch hier die Privilegien nur punktgenau an zwei Stellen ansetzen, nämlich am *Zeitpunkt des Verjährungsbeginns* (unten IV.) und an der *Dauer der Verjährungsfrist* (unten V.) – mit der Folge, dass alle sonstigen Regelungen der §§ 78 ff. StGB (bzw. bei Ordnungswidrigkeiten der §§ 31 ff. OWiG<sup>18</sup>) zur Verjährung anwendbar bleiben, wie insbesondere die §§ 78b, 78c StGB (bzw. §§ 32, 33 OWiG)

<sup>9</sup> Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 22: Erzeugnisse der Tagespresse als typische „Kinder des Augenblicks“.

<sup>10</sup> In diesem Sinne letztlich auch Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 22 m.w.N.

<sup>11</sup> Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 21; siehe auch Weberling (Fn. 3), 49/34; BGHSt 25, 347 (354); 33, 271 (274).

<sup>12</sup> Vgl. aber Bottke, JR 1983, 298 (300): „steckt hinter dem legislatorischen Hinweis auf die Eigenart der Presseinhaltsdelikte und der kurzen Verjährungsfrist das apokryphe Bekenntnis zum hohen Rang, den die Presse und das Verbreiten ihrer Erzeugnisse in einer liberalen Gesellschaft genießt“.

<sup>13</sup> Vgl. auch Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 23: Buchhandlung als „Arsenal gefährlicher Waffen, die gegen den Buchhändler selbst gerichtet“ sind, wenn beim Buchverkauf noch nach Jahren Strafverfolgung möglich ist.

<sup>14</sup> In diesem Sinne auch BGHSt 26, 40 (43); 27, 18 (21); siehe auch Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 23; dies völlig verkennend Lampe, JR 1999, 519 (521): „rein politisches Privileg“.

<sup>15</sup> BGH MDR 1981, 1932 (Gehilfe); Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 36; Weberling (Fn. 3), 17/52 m.w.N.; Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 24.

<sup>16</sup> Einschränkend jedoch BGHSt 44, 209 (216 ff.); Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 63. Aufl. 2016, § 78 Rn. 8; ausführlich hierzu unten III. 3.

<sup>17</sup> BGHSt 44, 209 (216); KG StV 1990, 208 (209); Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 27; Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 14; Mitsch, Medienstrafrecht, 2012, 7/38. – Vgl. noch unten III. 2. a), bei und in Fn. 52 zum Anzeigenkunden bzw. Leserbriefschreiber.

<sup>18</sup> Näher hierzu Kühhl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 50 f.; siehe auch Groß, Presserecht, 3. Aufl. 1999, Rn. 684 a.E.

zu Ruhen und Unterbrechung der Verjährung,<sup>19</sup> aber auch die allgemeinen Regeln zur *Berechnung* der Verjährungsfrist.<sup>20</sup>

### III. Der Anwendungsbereich der Presseprivilegierungen

Die pressenspezifischen Verjährungsregeln beziehen sich ausschließlich auf Presseverstöße<sup>21</sup>. Im Vordergrund stehen dabei in den presserechtlichen Gesetzen nahezu aller Bundesländer – mit Ausnahme allein von Sachsen<sup>22</sup> – Straftaten, die „durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts“<sup>23</sup> bzw. „mittels eines Druckwerks“<sup>24</sup> begangen werden, mithin die sog. *Presseinhaltsdelikte*; gerade in diesem Bereich stellen sich zahlreiche Fragen zum Eingreifen der presserechtlichen Verjährungsvorschriften, die gleich nachfolgend in den Abschnitten 1., 2. und 3. näher zu behandeln sind.

Daneben aber erstrecken sich die verjährungsrechtlichen Presseprivilegierungen nach nahezu jedem Landesgesetz – mit Ausnahme nur von Thüringen<sup>25</sup> – (auch) auf Straftaten, „die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen“<sup>26</sup>, als da sind: zum einen die *presserechtl-*

*chen Sonderdelikte* zur strafrechtlichen Verantwortung<sup>27</sup> vor allem des verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers<sup>28</sup>, zum anderen die darüber hinaus noch eigens in den Pressegesetzen (zumeist unter der Überschrift: „Strafbare Verletzung der Presseordnung“) unter Strafe gestellten<sup>29</sup> *Presseordnungsdelikte*<sup>30</sup>, die z.B. Verstöße gegen die Impressumsvorschriften sanktionieren oder das Zeichnen als verantwortlicher Redakteur ohne Vorliegen der entsprechenden persönlichen Voraussetzungen.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten geht es naturgemäß gerade um die in dem jeweiligen Pressegesetz explizit als solche sanktionierten Verhaltensweisen: „Die Verfolgung der in § ## genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt [...]“<sup>31</sup>. Doch ist in analoger Anwendung dieser Vorschriften die Privilegierung auch auf den in den Gesetzen nicht explizit genannten Fall von „*Presse-Inhalts-Ordnungswidrigkeiten*“

Abs. 2 SächsPrG, in dem ausschließlich das presserechtliche Sonderdelikt normiert ist.

<sup>27</sup> So sie denn landesrechtlich vorgesehen sind, wie in § 20 Abs. 2 LPG-BW; § 19 Abs. 2 BlnPrG; § 14 Abs. 2 BbgPrG; § 20 BremPrG; § 19 Abs. 2 HmbPrG; § 19 Abs. 2 LPG M-V; § 20 NdsPrG; § 21 Abs. 2 LPG-NRW; § 63 Abs. 1 SaarMG; § 12 Abs. 2 SächsPrG; § 12 SAnhPrG; § 14 Abs. 2 LPG-SH; nicht aber in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen. – Zu ihrer Einbeziehung *Stöckel*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, Bd. 3, 205. Lfg., Stand: Oktober 2015, P 190, § 25 Rn. 4.

<sup>28</sup> Sowie des „*Verantwortlichen für den Anzeigenteil*“ (so explizit § 12 Abs. 2 Nr. 1 SächsPrG; hinsichtlich der übrigen ihn mittels einer Klausel zur Gleichstellung mit dem verantwortlichen Redakteur ebenfalls in die Haftung nehmenden Bundesländer vgl. § 8 Abs. 2 S. 4 LPG-BW, § 7 Abs. 2 S. 4 BlnPrG, § 8 Abs. 2 S. 4 BbgPrG, § 8 Abs. 2 S. 4 BremPrG, § 8 Abs. 2 S. 4 HmbPrG, § 7 Abs. 2 S. 4 LPG-MV, § 8 Abs. 2 S. 4 NdsPrG, § 8 Abs. 2 S. 4 LPG-NRW, § 8 Abs. 1 S. 5 SaarMG, § 7 Abs. 2 S. 4 SAnhPrG, § 7 Abs. 2 S. 4 LPG-SH. – Als weitere Haftungspersonen fungieren schließlich in Sachsen (bei nichtperiodischen Publikationen) auch der *Herausgeber* und der *Verfasser* (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 SächsPrG).

<sup>29</sup> Vgl. Art. 13 BayPrG; § 21 LPG-BW; § 20 BlnPrG; § 21 BremPrG; § 20 HmbPrG; § 13 HessPrG; § 20 LPG M-V; § 21 NdsPrG; § 22 LPG-NRW; § 35 LMG-RhPf; § 63 Abs. 2 SaarMG; § 13 SAnhPrG; § 15 LPG-SH. – Keine derartige Strafbarstellung findet sich in Brandenburg, Sachsen und Thüringen.

<sup>30</sup> Näher zu ihnen *Kühl* (Fn. 1), § 21 LPG Rn. 24 ff., § 24 LPG Rn. 33.

<sup>31</sup> § 24 Abs. 2 LPG-BW; Art. 14 Abs. 5 BayPrG; § 22 Abs. 2 BlnPrG; § 16 Abs. 2 BbgPrG; § 23 Abs. 2 HmbPrG; § 14 Abs. 5 HessPrG (freilich nicht hinsichtlich *aller* in § 14 Abs. 1, 2 statuierten Taten); § 22 Abs. 2 LPG M-V; § 24 Abs. 2 NdsPrG; § 25 Abs. 2 LPG-NRW; § 37 Abs. 2 LMG-RhPf; § 66 Abs. 2 SaarMG; § 14 Abs. 2 SächsPrG; § 15 Abs. 2 SAnhPrG; § 17 Abs. 2 LPG-SH; § 14 Abs. 1 ThürPrG; keine entsprechende Vorschrift (trotz Ordnungswidrigkeiten in § 22) enthält das BremPrG.

<sup>19</sup> RGSt 65, 82 (85); KG StV 1990, 208 (209); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28, 39, 41, 44, 50 f.

<sup>20</sup> Näher hierzu *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28, 40, 51; *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 78 Rn. 10 ff.

<sup>21</sup> Terminus u.a. bei *Weberling* (Fn. 3), 49/vor 32, 34 und *Paschke*, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, vor Rn. 954.

<sup>22</sup> Nicht nur ist in § 12 Abs. 1, 2 SächsPrG im Hinblick auf Presseinhaltsdelikte die Rede von „Straftaten, die *mittels einer Publikation* begangen werden“, sondern – und im vorliegenden Zusammenhang wichtiger – erstreckt § 14 Abs. 1 SächsPrG seine Verjährungsregelung nur auf das presserechtliche Sonderdelikt des § 12 Abs. 2 SächsPrG, nicht aber auch auf die in § 12 Abs. 1 SächsPrG geregelten Presseinhaltsdelikte.

<sup>23</sup> § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPG-BW; § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgPrG; § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BremPrG; § 12 Abs. 1 S. 1 HessPrG; § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPG M-V; § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NdsPrG; § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPG-NRW; § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SAnhPrG; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPG-SH; entspr. Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayPrG (nur „Verbreitung“, nicht auch „Veröffentlichung“).

<sup>24</sup> § 22 Abs. 1 BlnPrG; § 23 Abs. 1 S. 1 HmbPrG; § 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf; § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG; § 14 Abs. 2 S. 1 ThürPrG.

<sup>25</sup> Was schlicht darin begründet liegt, dass das ThürPrG von vornherein keine eigenständigen Straftatbestände aufweist.

<sup>26</sup> § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-BW; § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BremPrG; § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-NRW; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-SH; in der Sache ganz entspr. auch Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayPrG; § 22 Abs. 1 BlnPrG; § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgPrG; § 23 Abs. 1 S. 1 HmbPrG; § 12 Abs. 1 S. 1 HessPrG; § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG M-V; § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NdsPrG; § 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf; § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SAnhPrG; demgegenüber verweist § 14 Abs. 1 SächsPrG von vornherein nur auf § 12

zu erstrecken<sup>32</sup>, auf den Fall also, dass der geistig wirksame Inhalt eines Druckwerks Äußerungen enthält, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen.<sup>33</sup>

### 1. Der Ausschluss der Privilegierung in bestimmten Fällen

a) Einige Ländergesetze sehen von vornherein Beschränkungen der Verjährungsprivilegierung vor im Hinblick auf nicht-periodische Druckwerke und/oder die (Nicht-)Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Impressumsvorschriften: In Rheinland-Pfalz gelten die Verjährungsprivilegien nur, wenn die betreffenden Druckwerke „den Anforderungen über das Impressum [...] genügen“ (§ 37 Abs. 4 LMG-RhPf)<sup>34</sup>, in Hessen gilt dieselbe Einschränkung für nichtperiodische Druckwerke (§ 12 Abs. 3 HessPrG) und in Schleswig-Holstein findet sich – noch restriktiver – überhaupt eine Beschränkung auf periodische Druckwerke, die das Impressum enthalten (§ 17 Abs. 4 Nr. 1, 2 LPG-SH).

b) Darüber hinaus findet sich in nahezu allen presserechtlichen Regelungen der Länder (mit Ausnahme nur von Sachsen<sup>35</sup>) – mit erheblichen Unterschieden hinsichtlich des Kreises der betroffenen Delikte und in Bayern bei einigen Delikten nur für nichtperiodische Druckwerke<sup>36</sup> – eine *Nichtanwendbarkeitsklausel* im Hinblick auf jeweils mehr oder minder zahlreiche konkret benannte Straftatbestände, für welche die Geltung der allgemeinen Verjährungsregeln der §§ 70 Abs. 3, 70a StGB (sowohl also derjenigen zur *Dauer*, wie auch derjenigen zum *Beginn* der Verjährung<sup>37</sup>) aufrechterhalten bleiben soll.<sup>38</sup> Ganz oder beschränkt auf einzelne Absätze werden meist §§ 86, 86a, 130, 131 und 184 bzw. 184a, 184b, 184c StGB genannt, aber auch §§ 129a, 129b StGB sowie § 20 VereinsG.

<sup>32</sup> BGHSt 28, 53 (55 f.); LG Kiel NJW 1999, 1346; *Groß*, NStZ 1994, 312 (315); *Stöckel* (Fn. 27), § 25 Rn. 5; *Groß* (Fn. 18), Rn. 674; ausführlich hierzu *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 34 m.w.N.

<sup>33</sup> BGHSt 28, 53 (54); entspr. *Groß*, NStZ 1994, 312 (315); *Stöckel* (Fn. 27), § 25 Rn. 5.

<sup>34</sup> Zur Begründung vgl. RhPf LT-Drs. 14/3235, S. 53; siehe auch *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 98.

<sup>35</sup> Was sich unschwer daraus erklärt, dass im SächsPrG von vornherein keine Verjährungsprivilegierung für Presseinhaltsdelikte vorgesehen ist – sondern gem. § 14 Abs. 1 S. 1 SächsPrG allein für das presserechtliche Sonderdelikt des § 12 Abs. 2 SächsPrG.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayPrG im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BayPrG.

<sup>37</sup> So eindeutig § 22 Abs. 4 BlnPrG; § 24 Abs. 1 S. 2 BremPrG; § 23 Abs. 1 S. 2 HmbPrG; § 12 Abs. 1 S. 2 HessPrG; § 22 Abs. 1 S. 2 LPG M-V; § 25 Abs. 1 S. 2 LPG-NRW; § 66 Abs. 1 S. 2 SaarMG; § 15 Abs. 1 S. 2 SAnhPrG; § 17 Abs. 1 S. 2 LPG-SH; in der Sache ebenso aber auch Art. 14 Abs. 1 S. 2 BayPrG; § 24 Abs. 1 S. 2 LPG-BW; § 16 Abs. 1 S. 2 BbgPrG; § 24 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 NdsPrG; § 37 Abs. 1 S. 2 LMG-RhPf; § 14 Abs. 2 S. 2 ThürPrG, so dass § 24 Abs. 1 S. 2 Hs. 2, Abs. 3 S. 3 NdsPrG, § 37 Abs. 3 S. 3 LMG-RhPf letztlich nur klarstellend sind.

<sup>38</sup> Vgl. die Nennungen in Fn. 37.

Dabei ist festzustellen, dass einige Landespressesetze insofern „veraltet“ sind, als sie den mehrfach erfolgten Änderungen *im Bereich der §§ 184 ff. StGB* noch nicht Rechnung tragen.<sup>39</sup> So wird teils noch auf § 184 Abs. 3, 4 StGB a.F. (anstatt auf §§ 184a, 184b StGB) Bezug genommen,<sup>40</sup> ist mit „§ 184c“ ersichtlich noch § 184c StGB a.F. gemeint oder bleibt neben der Nennung von §§ 184a, 184b StGB der *heutige* § 184c StGB unerwähnt.<sup>41</sup> Ob in den erstgenannten Fällen die Ausschlussklauseln analog auf die jetzigen §§ 184a, 184b StGB angewandt werden können,<sup>42</sup> erscheint (insbesondere auch im Hinblick auf die inhaltliche Verschärfung des § 184b StGB) angesichts der für den Betroffenen nachteiligen Wirkung zumindest zweifelhaft; in allen Fällen unzulässig wäre aber jedenfalls die analoge Miteinbeziehung auch des heutigen § 184c StGB (Jugendpornografie), da es hier von vornherein an jeder entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidung fehlt.

c) Für *Kartellordnungswidrigkeiten*, die durch das Verbreiten von Druckschriften begangen werden, verweist § 81 Abs. 8 GWB auf die Vorschriften des OWiG, mithin auf §§ 31 ff. OWiG, teils aber mit Festsetzung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre (vgl. § 81 Abs. 8 S. 2 GWB). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierfür ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG.<sup>43</sup>

### 2. Immanente Begrenzungen bei Presseinhaltsdelikten

Auch hinsichtlich derjenigen Presseinhaltsdelikte (zum Begriff oben vor 1.), die nicht bereits von den soeben (in Abschnitt 1. b) erwähnten Ausschlussklauseln aus der an sich für Inhaltsdelikte bestehenden Verjährungsprivilegierung<sup>44</sup> herausgenommen werden, ist zu beachten, dass es nach den einschlägigen pressegesetzlichen Formulierungen<sup>45</sup> bei ihnen konstitutiv auf überhaupt das Vorliegen eines *Druckwerks* (nachfolgend a) bzw. eines Druckwerks *strafbaren Inhalts* (unten b) ankommt<sup>46</sup> sowie – als der „notwendigen Ausfüh-

<sup>39</sup> Insofern auf aktuellem Stand jedoch § 24 Abs. 1 S. 2 LPG-BW; § 16 Abs. 1 S. 2 BbgPrG; § 12 Abs. 1 S. 2 HessPrG; § 24 Abs. 1 S. 2 NdsPrG; § 37 Abs. 1 S. 2 LMG-RhPf; § 66 Abs. 1 S. 2 SaarMG; § 15 Abs. 1 S. 2 SAnhPrG; § 17 Abs. 1 S. 2 LPG-SH.

<sup>40</sup> § 22 Abs. 4 BlnPrG; § 24 Abs. 1 S. 2 BremPrG; § 22 Abs. 1 S. 2 LPG M-V; § 25 Abs. 1 S. 2 LPG-NRW; ersichtlich auch § 14 Abs. 2 S. 2 ThürPrG, in welchem nur einfach § 184 StGB genannt ist.

<sup>41</sup> Zu ersterem Fall vgl. § 23 Abs. 1 S. 2 HmbPrG, zu letzterem Art. 14 Abs. 1 S. 2 BayPrG.

<sup>42</sup> So aber *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 32a; siehe auch (freilich ohne eigene Positionierung) *Mitsch* (Fn. 17), 7/38.

<sup>43</sup> Zur Verfassungsmäßigkeit der Vorgängerregelung des § 38 Abs. 5 GWB a.F. vgl. BGH MDR 1986, 868 f.

<sup>44</sup> Wie sie in allen Bundesländern existiert (vgl. Fn. 23, 24), mit Ausnahme freilich von Sachsen (näher hierzu Fn. 22).

<sup>45</sup> Vgl. nur die Nennungen oben in Fn. 23.

<sup>46</sup> Dass es in Sachsen für die Annahme eines Presseinhaltsdelikts nicht auf das Vorliegen eines „Druckwerks“, sondern einer „Publikation“ ankommt, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung, da in Sachsen von vornherein

rungshandlung eines Presse-Inhaltsdelikts<sup>47</sup> – auf dessen *Veröffentlichung oder Verbreitung* (dazu unten c und d). Anders formuliert: Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, ist schon begrifflich weder ein Presseinhaltsdelikt, noch eine entsprechende Verjährungsprivilegierung gegeben.<sup>48</sup>

Dabei ist auch in jenen Landesgesetzen, in welchen bei der Verjährung zunächst nur von der Begehung „mittels eines Druckwerks“ die Rede ist (vgl. oben bei und in Fn. 24) letztlich die „Veröffentlichung oder Verbreitung“ maßgeblich, da mit der vereinfachten Formulierung kein inhaltliches Abweichen gemeint ist – was sich schon allein daraus ablesen lässt, dass in den nämlichen Gesetzen bei der Festlegung des Verjährungsbeginns nun doch stets explizit auf die „Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks“ abgestellt, ein solches Vorgehen mithin ohne Weiteres als erforderliche Tat handlung vorausgesetzt wird.<sup>49</sup>

#### a) Das Vorliegen eines „Druckwerks“

Gleichgültig ist gemäß den meisten Landesgesetzen zunächst,<sup>50</sup> ob es sich um ein *periodisches* oder ein *nichtperiodisches* Druckwerk handelt.<sup>51</sup> In Schleswig-Holstein freilich ist die Privilegierung auf periodische Druckwerke beschränkt (§ 17 Abs. 4 Nr. 2 LPG-SH), und in Hessen ist sie bei nicht-periodischen Druckwerken von der Einhaltung der Impressums-Vorschriften abhängig (§ 12 Abs. 3 HessPrG); in Bayern schließlich sind einige Delikte nur im Hinblick auf nicht-periodische Druckwerke aus der presserechtlichen Verjährung ausgenommen (vgl. schon oben 1. b mit Fn. 36).

Stets ohne Bedeutung ist aber jedenfalls, welcher Teil des Druckwerks den illegalen Inhalt aufweist: Nicht nur *der daktionelle Teil* ist erfasst; auch wenn es bspw. um einen volksverhetzenden Text im *Anzeigenteil* oder um einen beleidigenden *Leserbrief* geht, greift das Verjährungsprivileg ein –

keine Verjährungsprivilegierung für Inhaltsdelikte existiert (vgl. bereits Fn. 22).

<sup>47</sup> Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 30.

<sup>48</sup> So explizit auch Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 23.

<sup>49</sup> Vgl. § 22 Abs. 3 S. 1 BlnPrG; § 23 Abs. 3 S. 1 HmbPrG; § 37 Abs. 3 S. 1 LMG-RhPf; § 66 Abs. 3 S. 1 SaarMG; § 14 Abs. 3 S. 1 ThürPrG.

<sup>50</sup> Vgl. Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28; Weberling (Fn. 3), 49/35.

<sup>51</sup> Zu den periodischen Druckwerken zählen kraft (weitgehend übereinstimmender) Legaldefinition nur solche, die, wenn auch unregelmäßig, so *doch in ständiger Folge mindestens alle sechs Monate* erscheinen (vgl. § 7 Abs. 4 LPG-BW, § 6 Abs. 4 BlnPrG, § 7 Abs. 4 BbgPrG, § 7 Abs. 4 BremPrG, § 7 Abs. 4 HmbPrG, § 4 Abs. 3 HessPrG, § 6 Abs. 4 LPG M-V, § 7 Abs. 4 NdsPrG, § 7 Abs. 4 LPG-NRW, § 3 Abs. 2 Nr. 2 LMG-RhPf, § 2 Abs. 2 Nr. 2 SaarMG, § 6 Abs. 4 SAnhPrG, § 6 Abs. 4 LPG-SH, § 6 Abs. 4 ThürPrG; knapper, aber inhaltsgleich Art. 6 Abs. 2 BayPrG); im Wesentlichen handelt es sich bei periodischen Druckwerken also um die in entsprechend aufeinanderfolgenden Ausgaben veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften (auf welche § 4 Abs. 3 HessPrG den Begriff von vornherein beschränkt; siehe auch die Besonderheit in Art. 6 Abs. 3 BayPrG).

und zwar zugunsten *aller* an dem Presseinhaltsdelikt Beteiligten, mit privilegierender Wirkung also auch für den Anzeigenkunden bzw. Leserbriefschreiber.<sup>52</sup>

Von vornherein nicht anwendbar sind die presserechtlichen Verjährungsprivilegien jedoch bei *Einstellung eines Presseartikels in ein Online-Archiv*<sup>53</sup> – und ebenso wenig bei der *Einstellung von Texten in eine Webseite*<sup>54</sup> (etwa des Verkaufsangebots für ein als solches angepriesenes indiziertes Computerspiel<sup>55</sup> oder, wie im weithin bekannten Fall Toebe, <sup>56</sup> einer im Sinne des § 130 Abs. 1, 3 StGB volksverhetzenden Äußerung). Denn der die entsprechenden Inhalte perpetuierende Datenspeicher (gar nur der elektronische Arbeitsspeicher eines PCs) kann ersichtlich nicht als „Druckwerk“ bezeichnet werden<sup>57</sup>. Eine dem § 11 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung zur Gleichstellung von Datenspeichern ist in den presserechtlichen Landesgesetzen nicht enthalten<sup>58</sup> und diese Vorschrift selbst weder (mangels entsprechender Verweisung) *unmittelbar* noch (mangels ausfüllungsbedürftiger Regelungslücke) *analog* heranziehbar.

In § 6 Abs. 1 SAnhPrG sind freilich „*Datenträger mit Informationen*“ – wozu auch mit entsprechenden Daten besetzte Festplatten zählen – den Druckwerken gleichgestellt; dennoch scheidet auch hier eine verkürzte Verjährung aus, da es sowohl beim Einstellen von Daten in ein Online-Archiv (bzw. auf eine Webseite) wie auch beim Abruf dieser Daten jedenfalls an der für ein „Verbreiten“ nötigen körperlichen Weitergabe (unten c) fehlt.<sup>59</sup>

Nachdem nun aber (zumindest) die meisten größeren Periodika ihre Inhalte mit oder gleich nach ihrer Veröffentlichung in Druckform auch im Internet zur Verfügung stellen<sup>60</sup> (vgl. etwa Internet-Seiten wie [www.faz.net](http://www.faz.net), [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de) oder [www.zeit.de](http://www.zeit.de)), bedeutet die bei Online-Archivierung angesichts der insoweit klaren Gesetzeslage fraglos gegebene Anwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsregelungen letzt-

<sup>52</sup> Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 27; siehe auch VGH Mannheim NVwZ-RR 1995, 203 (204: Entscheidung des AG).

<sup>53</sup> Ausf. hierzu Schlachetzki, AfP 2006, 327 (328); siehe auch Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28; Mitsch (Fn. 17), 7/38.

<sup>54</sup> So die in Fn. 55, 56 genannten Gerichte; siehe auch Rudolphi/Wolter, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 8. Aufl. 2015, § 78 Rn. 12; Fischer (Fn. 16), § 78 Rn. 9.

<sup>55</sup> So der Fall BayObLG NStZ 2004, 702 f.

<sup>56</sup> BGHSt 46, 212 (215 f.); zur Verjährung dabei nur in apodiktischer Kürze.

<sup>57</sup> Darauf hinweisend BayObLG NStZ 2004, 702 (703); Schlachetzki, AfP 2006, 327 (328); Rudolphi/Wolter (Fn. 54), § 78 Rn. 12; siehe auch BGHSt 46, 212 (215 f.); Heghmanns, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2015, 6. Teil Rn. 65.

<sup>58</sup> Vgl. die Nennungen soeben in Fn. 57. – Zur Ersetzung des „Druckwerks“ durch die „Publikation“ in §§ 12, 14 SächsPrG vgl. unten Fn. 62.

<sup>59</sup> In diesem Sinne auch die Formulierung bei Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 23.

<sup>60</sup> Näher hierzu Schlachetzki, AfP 2006, 327 (328).

lich nichts anderes als eine faktische Aufhebung der verjährungsrechtlichen Privilegierung der Presse<sup>61</sup>.

Da dies angesichts des Grundrechts der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG in hohem Maße bedenklich erscheint (vgl. bereits oben I.), sollte es dem (Landes-)Gesetzgeber nicht nur Anlass, sondern Verpflichtung sein, die Anwendbarkeit der presserechtlichen Verjährungsregelungen auch auf die anschließende Veröffentlichung im Internet zu erstrecken<sup>62</sup> – und zwar gleichviel, ob es sich um die (längerfristige) Einstellung in ein Online-Archiv oder das (meist kurzzeitige) Verfügbarhalten als sog. E-Paper handelt.<sup>63</sup>

Auch bei Presseprodukten, die landesrechtlich aus dem Begriff des „Druckwerks“ ausgeklammert sind,<sup>64</sup> greift das presserechtliche Verjährungsprivileg nicht<sup>65</sup>. Dies betrifft u.a. auch den Fall des § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug), weil die in diesem Tatbestand genannten „Prospekte“ nach nahezu jedem Landespresserecht als „nur Zwecken des Gewerbes dienende“ sog. harmlose Druckschriften<sup>66</sup> schon gar nicht als „Druckwerke“ zu qualifizieren sind.<sup>67</sup> Da jedoch – und hierin liegt die Ausnahme – in Bayern die „harmlosen Druckschriften“ nicht aus dem Bereich der Druckwerke ausgeklammert sind (vgl. Art. 6 BayPrG), ist dort (erst unlängst durch Einfügung einer Nr. 3 in Art. 14 Abs. 1 S. 2 BayPrG) § 264a StGB *explizit* aus der Verjährungsprivilegierung herausgenommen worden.<sup>68</sup>

Das Verbreiten von CDs, DVDs etc. ist zwar nur dann vom Verjährungsprivileg erfasst, wenn und insoweit in dem jeweiligen Pressegesetz *Tonträger* bzw. *Bildträger* den Druckwerken gleichgestellt sind<sup>69</sup> – doch ist dies mittlerweile (mit Ausnahme von Bayern) bei Tonträgern in allen Län-

dern<sup>70</sup> und bei Bildträgern in zahlreichen Ländern<sup>71</sup> der Fall;<sup>72</sup> § 6 Abs. 1 SAnhPrG erstreckt die Anwendbarkeit gar auf „sonstige Datenträger mit Informationen“. Nicht erfasst sind jedoch durch Kopieren mittels handelsüblicher Videorekorder selbst erstellte Videokassetten, da es hier an einem zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahren und damit einem konstitutiven Merkmal des „Druckwerks“ fehlt;<sup>73</sup> das muss auch für selbstgebrannte CDs und DVDs gelten.

#### b) Das Erfordernis des strafbaren Inhalts des Druckwerks

Nach dem Wortlaut der meisten presserechtlichen Landesgesetze greifen die spezifischen Verjährungsregelungen nur dann ein, wenn es sich um die Verbreitung bzw. Veröffentlichung von Druckwerken „strafbaren Inhalts“ handelt,<sup>74</sup> während die übrigen einschlägigen Gesetze weniger eng formulierend – aber damit, soweit ersichtlich, keine andere Beurteilung bewirkend<sup>75</sup> – nur einfach darauf abstellen, dass die Straftat „mittels eines Druckwerks begangen“ wird.<sup>76</sup>

Dies ist so zu verstehen, dass die Strafbarkeit gerade im Inhalt des Druckwerks selbst ihren unmittelbaren Grund haben muss und sich nicht erst aus den besonderen Umständen der Verbreitung bzw. Veröffentlichung ergeben darf<sup>77</sup> – was ja auch mit dem Begriff des Presseinhaltsdelikts durchaus kompatibel erscheint. Kein „strafbarer Inhalt des Druckwerks“ ist auch dann gegeben, wenn sich die Strafbarkeit erst

<sup>61</sup> So Schlachetzki, AfP 2006, 327 (328); die Privilegierung laufe „faktisch ins Leere“ (a.a.O., 327).

<sup>62</sup> Den insofern richtigen Weg hat jüngst der sächsische Gesetzgeber eingeschlagen, indem er (u.a.) in §§ 12 und 14 SächsPrG zur *Strafrechtlichen Verantwortung* und zur *Verjährung* statt von „Druckwerk“ von „Publikation“ spricht, so dass auch *digitale Publikationen* (siehe § 11 Abs. 3, 5 SächsPrG) erfasst werden. Da das SächsPrG jedoch für Presseinhaltsdelikte keine gesonderte Verjährungsregelung vorsieht, kommt jene Gleichstellung nur (aber immerhin) im Rahmen der Verjährungsregel des auf § 12 Abs. 2 SächsPrG verweisenden § 14 Abs. 1 S. 1 SächsPrG beim presserechtlichen Sonderdelikt zur Geltung.

<sup>63</sup> Vgl. Schlachetzki, AfP 2006, 327 (328 f.), der eine „Erweiterung, die den modernen Formen der Informationsvermittlung mittels elektronischer Medien Rechnung trägt“, für „wünschenswert“ hält.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu nur etwa § 6 Abs. 3 LPG-SH.

<sup>65</sup> BGHSt 40, 385 (387 f.); Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 14; Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28a; Groß (Fn. 18), Rn. 668.

<sup>66</sup> Vgl. nur etwa § 6 Abs. 3 Nr. 2 LPG-SH.

<sup>67</sup> BGHSt 40, 385 (388); Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 14; Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28a; Mitsch (Fn. 17), 7/38.

<sup>68</sup> Zur vorherigen Situation in Bayern LG Augsburg wistra 2004, 75; Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28a.

<sup>69</sup> Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28; siehe auch BayObLGSt 1987, 98; Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 23.

<sup>70</sup> Vgl. nur § 6 Abs. 1 LPG-SH; ebenso – mit Ausnahme des BayPrG – auch alle anderen Ländergesetze.

<sup>71</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 LPG-BW, § 7 Abs. 1 BbgPrG, § 7 Abs. 1 BremPrG, § 7 Abs. 1 LPG-NRW, § 2 Abs. 2 Nr. 1 SaarMG, § 6 Abs. 1 LPG-SH und § 6 Abs. 1 ThürPrG (hier: „besprochene Bild-/Tonträger“); siehe auch § 3 Abs. 2 Nr. 1a LMG-RhPf: „Texte in verfilmter Form“.

<sup>72</sup> Zum Vorliegen eines Presseinhaltsdelikts im Rahmen eines Films vgl. BGH NStZ 1996, 492.

<sup>73</sup> Und zwar unabhängig von der Anzahl der hergestellten Kopien, siehe BGH NJW 1999, 1979 (1980), insoweit auch abgedruckt in BGHSt 45, 41 (44 ff.).

<sup>74</sup> Vgl. die Nennungen in Fn. 23. – Auf die Schwäche dieser Formulierung, dass doch „buchstäblich genommen der Inhalt einer Druckschrift niemals strafbar sein kann, weil immer nur das Verhalten [...] eines Menschen strafbar ist“, hat schon RGSt 66, 145 (146, Hervorhebung auch im Original) zu Recht hingewiesen.

<sup>75</sup> So knüpft etwa Kühl (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 20 ff., seine Betrachtungen zum Presseinhaltsdelikt ohne Weiteres an eben diese Formulierung an.

<sup>76</sup> Vgl. die Nennung der entsprechenden Landesnormen in Fn. 24. – Zu Sachsen vgl. Fn. 22 bzw. Fn. 62.

<sup>77</sup> So in leicht variierender Formulierung RGSt 66, 145 (146 f.); BGHSt 26, 40 (44); Kühl (Fn. 1) § 20 LPG Rn. 50, § 24 LPG Rn. 29; Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 22; B. Heinrich, in: Wandtke/Ohst (Hrsg.), Praxishandbuch Medienrecht, Bd. 4, 3. Aufl. 2014, Kapitel 6 Rn. 95.

aufgrund handschriftlicher Zusätze ergibt<sup>78</sup> (Aufmalen von Hakenkreuzen auf ein Plakat).

Ohne Belang ist es nach – richtiger<sup>79</sup> – h.M. freilich, wenn die Strafbarkeit des jeweiligen Delikts noch an *ergänzende Merkmale* geknüpft ist, die aus dem Druckwerk selbst nicht herausgelesen werden können, die also außerhalb des Inhalts der Druckschrift liegen,<sup>80</sup> wie bei § 166 StGB an die *Störung des öffentlichen Friedens*, bei § 353b StGB an die *Amtsträgereigenschaft* des Täters, bei § 186 StGB an die *Nichterweislichkeit* der behaupteten Tatsache<sup>81</sup> oder (etwa bei §§ 90b, 219a Abs. 1 StGB) an eine bestimmte *Absicht des Täters*<sup>82</sup> bzw. (bei § 187 StGB) an sein Handeln „*wider besseres Wissen*“.<sup>83</sup> Denn auch in diesen Fällen „liegt der Strafgrund in dem Druckwerk selbst, und dem Täter, der die weiteren Umstände des Straftatbestandes verwirklicht, ist die Verbreitung des Druckwerks ‚schlechthin‘ verboten“<sup>84</sup>.

Demgegenüber sind aber nach allgemeiner Auffassung „Druckwerke strafbaren Inhalts [...] solche Druckwerke nicht, deren Verbreitung nach ihrem Inhalt grundsätzlich erlaubt ist und nur mit Rücksicht auf andere Tatsachen, wie Zeit, Ort oder Art des Verbreitens oder wegen der Verbreitung an einen bestimmten Abnehmerkreis mit Strafe bedroht ist“.<sup>85</sup> Daraus folge, dass bspw. der auf die verfassungsfeindliche Einwirkung *auf einen bestimmten Personenkreis* („Angehörige der Bundeswehr“ etc.) abstellende § 89 StGB auch in dem hier interessierenden Fall des publizistischen Einwirkens kein Presseinhaltsdelikt sei und ein Verstoß gegen ihn die pressenspezifischen Verjährungsregeln nicht anwendbar mache.<sup>86</sup>

Nichts anderes gelte im Hinblick auf die allein dem Jugendschutz dienende – und von daher die Verbreitung unter Erwachsenen von vornherein nicht hindern wollende – Verbreitungsstrafbarkeit des § 27 JuSchG i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 JuSchG<sup>87</sup> (bloßes Vertriebsdelikt<sup>88</sup>) – mit Ausnahme jedoch

des § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG (vgl. gleich nachfolgend bei Fn. 96), – und zwar unabhängig davon, ob daneben auch eine Strafbarkeit nach § 184 StGB besteht.<sup>89</sup>

Hinsichtlich des § 184 StGB selbst gehen die Meinungen freilich auseinander: Vereinzelt wird dieses Delikt als Presseinhaltsdelikt gesehen,<sup>90</sup> ganz überwiegend jedoch nicht,<sup>91</sup> denn: „Die Verbreitung einfacher Pornographie ist gem. § 184 Abs. 1 StGB nicht generell unter Strafe gestellt. Vielmehr wird dem Jugendschutz hier nur insoweit Rechnung getragen, als bestimmte Arten des Vertriebs unter Strafe gestellt sind. [...] Die Strafbarkeit knüpft also nicht an den Inhalt der Schriften, sondern an die Art und Weise ihrer Verbreitung an.“<sup>92</sup> Zu Recht ist aber § 184 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 StGB davon auszuklammern,<sup>93</sup> da hier die Werbung für pornografische Schriften – ungeachtet der Ausnahme für den „Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel“<sup>94</sup> – schlechthin verboten ist.<sup>95</sup> Ebenso (da inhaltsgleich) ist § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG ein Presseinhaltsdelikt.<sup>96</sup>

Ist in den zuvor genannten Fällen nicht inhaltsdeliktischer Beschaffenheit der Inhalt des Druckwerkes immerhin (neben anderen Faktoren) noch *mitbestimmend* für die Strafbarkeit, ist ein Presseinhaltsdelikt erst recht nicht gegeben, wenn die

---

BGHSt 26, 40 (44) zu §§ 6 Nr. 2, 3 und 3, 21 GJS a.F.; krit. jedoch *Weberling* (Fn. 3), 49/35, 39.

<sup>78</sup> So *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 37; siehe auch *Stöckel* (Fn. 27), § 21 Rn. 4, § 25 Rn. 4.

<sup>79</sup> Vgl. BGHSt 26, 40 (45 f., insb. 46); nicht anders zu verstehen auch *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 37.

<sup>80</sup> BGHSt 26, 40 (45); *Weberling* (Fn. 3), 17/7; insoweit unklar *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 37, 55.

<sup>81</sup> BGH NJW 1999, 1979 (1982); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 29; ebenso (jeweils unter Ausklammerung des § 184 Abs. 1 Nr. 5, Alt. 2 StGB) die in Fn. 93 genannten Autoren.

<sup>82</sup> BGH NJW 1999, 1979 (1982).

<sup>83</sup> BayObLG MDR 1980, 73 unter Hinweis auf OLG Hamburg NJW 1965, 2168 f. und BGHSt 26, 40 (46) – beide zu § 5 Abs. 2 GJS a.F. –; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan, Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 184 Rn. 34, 53; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 20), § 184 Rn. 93; *Hörnle*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 184 Rn. 118; *Hilgendorf*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2014, § 184 Rn. 56; *Fischer* (Fn. 16), § 184 Rn. 16, 45.

<sup>84</sup> Überzeugend hierzu BayObLG MDR 1980, 73 unter Hinweis auf BGHSt 12, 360 (362) zu § 5 Abs. 2 GJS a.F.; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 93), § 184 Rn. 34; in diesem Sinne auch *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15 a.E.

<sup>85</sup> BayObLG MDR 1980, 73: „generell verboten“; ebenso *Laufhütte*, JZ 1974, 46 (48); *Seetzen*, NJW 1976, 497 (498); *Hilgendorf* (Fn. 93), § 184 Rn. 56 sowie (zu § 5 Abs. 2 GJS a.F.) BGHSt 12, 360 (362).

<sup>86</sup> *Hörnle* (Fn. 93), § 184 Rn. 118; *Eisele* (Fn. 93), § 184 Rn. 93; siehe auch *Hilgendorf* (Fn. 93), § 184 Rn. 56.

---

<sup>78</sup> BGH MDR 1984, 183; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 8; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15.

<sup>79</sup> Zu den „unmöglichen Folgerungen“ der Gegenauffassung *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 50.

<sup>80</sup> Vgl. nur RGSt 66, 145 (147); BGHSt 26, 40 (44); *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 51 m.w.N.

<sup>81</sup> BayObLGSt 1953, 168 (170); BGHSt 26, 40 (44); *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 22 mit Fn. 69.

<sup>82</sup> So auch BGHSt 26, 40 (44 f.); *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15; a.A. *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 8 und *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 22, was aber an einer Fehldeutung von BGHSt 26, 40 (44 f.) liegen dürfte.

<sup>83</sup> So BGHSt 44, 209 (216) im Hinblick auf ein entsprechendes Rundfunkinhaltsdelikt.

<sup>84</sup> BGHSt 26, 40 (45); i.E. ebenso *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15; siehe auch BayObLG MDR 1980, 73.

<sup>85</sup> BGHSt 27, 353 (354); siehe auch BGHSt 26, 40 (44); *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 22.

<sup>86</sup> BGHSt 27, 353 (354); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 29; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15.

<sup>87</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 37, 55; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15; *B. Heinrich* (Fn. 77), Kapitel 6 Rn. 95; siehe auch

Strafbarkeit insofern *unabhängig vom Inhalt* ist, als sie auf dem in der Verbreitung liegenden Tätigwerden als solchem beruht – wie in den Fällen der §§ 201 Abs. 1 Nr. 2, 201a Abs. 2 und 3, 203, 206 Abs. 1 und 4 StGB und § 106 Abs. 1 UrhG – sowie ebenso, wenn mittels eines *inhaltlich unbedenklichen* Druckwerks (bspw. eines an die Mitglieder verteilten allgemeinpolitisch informierenden Handzettels) der organisatorische Zusammenhalt einer für verfassungswidrig erklärten Partei aufrechterhalten oder unterstützt wird (§ 84 Abs. 1, 2 StGB)<sup>97</sup> bzw. mittels eines solchen Druckwerks gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot verstoßen wird (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4 VereinsG)<sup>98</sup>: Der Inhalt des Druckwerks ist hier nur insoweit von Bedeutung, „als es um die Feststellung geht, ob eine förderliche Tätigkeit für den Verein“ – bzw. die Partei – „vorliegt“<sup>99</sup>.

Unter Berücksichtigung all der soeben genannten Einschränkungen ist als der presserechtlichen Verjährung unterfallendes Presseinhaltsdelikt im Grunde jedes Allgemeindelikt vorstellbar, soweit es denn durch Verbreitung von Druckwerken begangen werden kann<sup>100</sup>. Von Bedeutung sind hier in erster Linie die Beleidigungs- bzw. Verunglimpfungsstraftaten (§§ 185 ff., 90, 90a, 90b StGB)<sup>101</sup>, aber auch die typischen Verbreitungs- und Veröffentlichungsdelikte (insb. §§ 184a, 184b Abs. 1, 184c Abs. 1)<sup>102</sup> sowie die sog. Aufforderungsdelikte (wie §§ 111, 130 StGB)<sup>103</sup>.

Die Verjährungsprivilegien können u.a. aber auch Platz greifen bei den diversen Ankündigungs- und Anpreisungsdelikten (etwa §§ 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 mit 15 Abs. 4, 5 JuSchG, § 16 Abs. 1, 2 UWG, §§ 14 mit 3 HWG)<sup>104</sup>, bei verbotener Marktmanipulation (§§ 38 mit 39, 20a WpHG)<sup>105</sup>, bei Frie-

dens-, Hoch- und Landesverrat (§§ 80, 80a, 81 ff., 93 ff. StGB)<sup>106</sup>, bei der Werbung für eine terroristische Vereinigung (§ 129a Abs. 3 StGB)<sup>107</sup>, bei Wählertäuschung, -nötigung oder -bestechung (§§ 108 ff. StGB), beim unbefugten Führen von Titeln, Berufsbezeichnungen etc. (§ 132a Abs. 1 Nr. 1–3 StGB)<sup>108</sup> sowie bei Vermögensdelikten wie Betrug und Erpressung<sup>109</sup>, ebenso bei Nötigung<sup>110</sup>, ja ggf. sogar bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten<sup>111</sup> (z.B. bei der Verbreitung falscher Katastrophenmeldungen, die eine allgemeine Panik mit entsprechender Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Lesern bewirkt<sup>112</sup>).

### c) Das „Verbreiten“ des Druckwerks

Nach dem hier maßgebenden *presserechtlichen Verbreitensbegriff*<sup>113</sup> – der nicht (oder zumindest nicht ohne Weiteres) mit dem von vornherein nicht auf Druckwerke beschränkten, sondern auf Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB bezogenen strafrechtlichen Verbreitensbegriff gleichzusetzen ist<sup>114</sup> – muss das Druckwerk „einem größeren Personenkreis körperlich zugänglich gemacht“ werden.<sup>115</sup>

Dabei ist von einem „größeren Personenkreis“ immer dann auszugehen, wenn der Kreis der Empfänger so groß ist, dass „es sich bei den Empfängern um einen für den Täter nicht kontrollierbaren Personenkreis handelt“<sup>116</sup>, was – mangels effektiver Kontrollmöglichkeit – in der Regel selbst dann anzunehmen ist, wenn die Druckwerke „einem nach Zahl und Besonderheiten genau bestimmten Personenkreis“ (etwa den Mitgliedern eines Vereins) vertraulich zugeleitet werden.<sup>117</sup> Nicht erfasst ist somit bloß der Fall, dass das Druckwerk „nur *wenigen*, individuell bestimmten Personen“ zugänglich gemacht wird bzw. werden soll,<sup>118</sup> und auch dies nur, wenn es nicht in der Erwartung oder zumindest dem Bewusstsein (be-

<sup>97</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28a. – Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf § 85 Abs. 1, 2 StGB.

<sup>98</sup> BGH NStZ 1996, 393; Strafgrund nicht der Inhalt, sondern die Tätigkeit; siehe auch (sämtlich zu § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VereinsG) BGH NStZ-RR 1999, 10; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 59; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 28a, 29; *Weberling* (Fn. 3), 17/7; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 15.

<sup>99</sup> BGH NJW 1996, 1905; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 59; *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 38a.

<sup>100</sup> *Weberling* (Fn. 3), 17/7; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 14.

<sup>101</sup> BGHSt 18, 63 und KG StV 1990, 208 f. (zu § 185 StGB); BGH NStZ-RR 1999, 10 und OLG Frankfurt NJW 1984, 1128 (zu § 90a StGB); *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 53; *Weberling* (Fn. 3), 17/7.

<sup>102</sup> Ausf. *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 55; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 14.

<sup>103</sup> OLG Frankfurt StV 1990, 209 f. und *Weberling* (Fn. 3), 17/7 (zu § 111 StGB); BGH NStZ 1996, 492 und OLG Celle NStZ 1997, 495 f. (zu § 130 StGB); *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 54.

<sup>104</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 56; zu § 4 UWG a.F. OLG Stuttgart NJW 1974, 1149; zu § 16 UWG (krit.) *Solf*, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. 2007, Kapitel 14 Rn. 106; zu § 14 HWG *Solf* (a.a.O.), Kapitel 14 Rn. 69.

<sup>105</sup> Näher hierzu *Benner*, in: Wabnitz/Janovsky (Fn. 104), Kapitel 9 Rn. 179 ff. m.w.N.

<sup>106</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 58.

<sup>107</sup> BGHSt 43, 122; OLG Düsseldorf NStZ 1990, 145 f.; *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 58.

<sup>108</sup> BayObLGSt 1991, 35 („Prof.“ in einem Zeitungsinserat); *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78 Rn. 9.

<sup>109</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 45, 47, 59.

<sup>110</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 59.

<sup>111</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 49, 60. – Bei Mord (§ 211 StGB) wäre § 78 Abs. 2 StGB zu beachten.

<sup>112</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 20 LPG Rn. 49.

<sup>113</sup> *Mitsch* (Fn. 17), 7/38; *Bullinger*, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 5. Aufl. 2006, Einl Rn. 24.

<sup>114</sup> Näher *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 24, 44; ausf. hierzu auch *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 1), § 86 Rn. 25 ff.

<sup>115</sup> So schon RGSt 16, 245; 36, 330 (331); BayObLGSt 79, 71 (72); *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 24.

<sup>116</sup> BGHSt 13, 257 (258); *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 31; *Ricker*, in: *Ricker/Weberling* (Fn. 3), 1/24.

<sup>117</sup> BGHSt 13, 257 (258) in Anlehnung an RGSt 9, 292 (293 und 294); 36, 330 (331); siehe auch RGSt 7, 113 (114).

<sup>118</sup> *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 32 (Hervorhebung im Original); *Ricker* (Fn. 116), 1/24; entspr. schon RGSt 9, 292 (294); siehe auch OLG Frankfurt StV 1990, 209 f. zur Zuleitung einer Pressemitteilung an die Redakteure einer Zeitung.

dingter Vorsatz) möglicher Weiterverbreitung durch den oder die Empfänger geschieht.<sup>119</sup>

Vor allem aber bedarf es, wie erwähnt, über die bloße Bekanntgabe des Inhalts hinaus<sup>120</sup> eines „körperlichen Zugänglichmachens“<sup>121</sup>, und zwar – nach heute zu Recht ganz herrschendem Verständnis<sup>122</sup> – im Sinne einer „gegenständlichen Weitergabe“ des Druckwerks<sup>123</sup>, letztlich also einer Gewahrsamsübertragung<sup>124</sup>. Schließlich fordern die presserechtlichen Regelungen die Verbreitung *des Druckwerks* (also des Druckwerks *selbst*) und nicht nur *des Inhalts des Druckwerks*<sup>125</sup>.

Somit greifen die Verjährungsprivilegien z.B. nicht ein beim bloßen Vorlesen eines beleidigenden Presseartikels,<sup>126</sup> und auch beim öffentlichen Anschlagen eines Plakats<sup>127</sup> oder beim Führen eines (drucktechnisch hergestellten<sup>128</sup>) beleidigenden Aufklebers am Auto<sup>129</sup> ist zumindest *keine Verbrei-*

*tung* gegeben<sup>130</sup> (zur Frage der *Veröffentlichung* noch nachfolgend d).

#### d) Das „Veröffentlichen“

Mitunter heißt es, Veröffentlichung sei nichts anderes, als ein an die Öffentlichkeit gewandtes Verbreiten, eben eine „öffentliche Verbreitung“<sup>131</sup>, was im Unterschied zu dem an einen individuell bestimmten größeren Personenkreis gerichteten „einfachen“ Verbreiten dadurch geprägt sei, dass das Druckwerk einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird.<sup>132</sup> „Verbreitung“ sei also der auch die „Veröffentlichung“ umfassende Oberbegriff,<sup>133</sup> diese damit nichts weiter als ein Unterfall der „Verbreitung“<sup>134</sup>.

Das vermag so jedoch nicht zu überzeugen,<sup>135</sup> denn damit wäre die Nennung der *Veröffentlichung* neben der *Verbreitung* höchst unverständlich, da überflüssig.<sup>136</sup> Tatsächlich geht die h.M. davon aus, dass sich Veröffentlichung und Verbreitung dahingehend unterscheiden, dass für das „Veröffentlichen“ zwar auch körperliches Zugänglichmachen des Druckwerks (für die Öffentlichkeit), nicht aber – wie beim „Verbreiten“ (vgl. soeben c) – Gewahrsamsübertragung erforderlich sei.<sup>137</sup> Man mag hier von „erster Ausgabe des Druckwerkes an die Öffentlichkeit“ sprechen.<sup>138</sup>

Der Umstand, dass auch die Veröffentlichung „durch körperhaftes Zugänglichmachen des Druckwerks“ geprägt ist,<sup>139</sup> hat zur Folge, dass jedenfalls das (öffentliche) Vorlesen oder Rezitieren eines Druckwerks auch insoweit *nicht* erfasst wird.<sup>140</sup> Durchaus problematisch ist allerdings die Frage, wie es sich demgegenüber bei dem (öffentlichen) Anschlagen eines Plakats bzw. dem (öffentlich sichtbaren) Führen eines gedruckten Pkw-Aufklebers verhält – denn hier steht das

<sup>119</sup> RGSt 2, 171; 7, 113 (115); 16, 245; 55, 277; BGHSt 19, 63 (71); *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 33.

<sup>120</sup> BayObLGSt 79, 71 (72); OLG Hamburg NStZ 1983, 127; OLG Frankfurt NJW 1984, 1128.

<sup>121</sup> BGHSt 18, 63 (64); OLG Hamburg NStZ 1983, 127; OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; OLG München MDR 1989, 180 f.; OLG Köln NStZ 1990, 241 (242); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 31; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 23; siehe auch ausführlich *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 25 ff.

<sup>122</sup> Ausführlich und richtig hierzu OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; anders noch BGHSt 19, 308 (310) sowie noch immer *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 24 ff., 37 ff. und *Ricker* (Fn. 116), 1/23, 24 („Anschlagen, Ausstellen und Auslegen von Druckschriften“ als besondere „Verbreitungsarten“).

<sup>123</sup> OLG Hamburg NStZ 1983, 127; OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; OLG Köln NStZ 1990, 241 (242); *Franke*, NStZ 1984, 126 (127); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 31; *Mitsch* (Fn. 17), 7/38.

<sup>124</sup> Vgl. OLG Hamburg NStZ 1983, 127; OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; OLG München MDR 1989, 181; *Botke*, JR 1983, 298 (300); *Groß* (Fn. 18), Rn. 666; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 31; v. *Bubnoff*, in: Jähne/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 11. Aufl. 1995, § 131 Rn. 41.

<sup>125</sup> So zu Recht BGHSt 18, 63 f.; OLG Frankfurt MDR 1984, 423; *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 25.

<sup>126</sup> BGHSt 18, 63; *Ricker* (Fn. 116), 1/23; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 23; *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 25.

<sup>127</sup> OLG München MDR 1989, 180 f.; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 23; anders noch BGHSt 19, 308 (310).

<sup>128</sup> Hier schon die Eigenschaft als „Druckwerk“ anzweifelnd OLG Hamm NStZ 1989, 578 (579); sie – zu Recht – explizit bestätigend jedoch KG JR 1990, 124 (125) = StV 1990, 208.

<sup>129</sup> OLG Hamburg NStZ 1983, 127 m. zust. Anm. *Botke*, JR 1983, 298 (300) und *Franke*, NStZ 1984, 126 (127); OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; MDR 1989, 423; OLG Hamm NStZ 1989, 578 (579); *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 8; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 16; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 23 m.w.N.

<sup>130</sup> So (zum Plakat) auch OLG Köln NStZ 1990, 241 (242) sowie (zum Aufkleber) KG StV 1990, 208; *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78 Rn. 9 (die aber jeweils *Veröffentlichung* bejahen, siehe nachf. im Text Abschnitt III. 2. d) mit Fn. 143, 147).

<sup>131</sup> *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 46; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 31; *Ricker* (Fn. 116), 1/30.

<sup>132</sup> *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 46.

<sup>133</sup> So explizit (aber unvereinbar mit den sonstigen Darlegungen dort) *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 31.

<sup>134</sup> Dies ausdrücklich ablehnend OLG Schleswig SchlHA 1990, 131.

<sup>135</sup> Und macht nur Sinn, wenn man, wie BGHSt 19, 308 (310) und *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 24 ff., 37 ff. (vgl. schon Fn. 122) dies tun, bei der „Verbreitung“ auf das Erfordernis der Weitergabe verzichtet.

<sup>136</sup> In diesem Sinne auch OLG Frankfurt NJW 1984, 1128 und OLG Köln NStZ 1990, 241 (242).

<sup>137</sup> OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; OLG Frankfurt MDR 1984, 423; OLG Köln NStZ 1990, 241 (242); *Groß* (Fn. 18), Rn. 666; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 31.

<sup>138</sup> *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78a Rn. 16.

<sup>139</sup> Dies zu Recht hervorhebend *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 46 (*Hervorhebung des Verf.*).

<sup>140</sup> In diesem Sinne *Bullinger* (Fn. 113), Einl Rn. 25.

Druckwerk dem Betrachter ja fraglos *körperlich* vor Augen.<sup>141</sup>

Wenn nun aber eben deshalb beim Aufkleber – entgegen der h.M.<sup>142</sup> – mitunter eine „Veröffentlichung“ angenommen wird,<sup>143</sup> so verkennt dies nicht nur, dass unter *Veröffentlichen* richtigerweise nur das *erstmalige* Zugänglichmachen des Druckwerks zu verstehen ist<sup>144</sup>; denn: ist es schon veröffentlicht (wie hier bereits mit dem vorherigen In-den-Handel-Bringen des Aufklebers<sup>145</sup>), ist es ja bereits öffentlich zugänglich gemacht worden.<sup>146</sup> Es vernachlässigt auch, dass – angesichts des letztlich gerade presseschützenden Charakters des Verjährungsprivilegs (vgl. oben I.) – es schon per se erforderlich ist, auf eine pressenspezifische Art und Weise des Veröffentlichens abzustellen.<sup>147</sup> Auch beim Anschlag eines Plakats sollte dies nicht anders gesehen werden.<sup>148</sup>

### 3. Die personale Erstreckung des Verjährungsprivilegs

Das Verjährungsprivileg kommt nicht etwa nur Pressemitarbeitern, sondern prinzipiell auch Privatpersonen zugute, die selbst nicht der Presse angehören.<sup>149</sup> Jedoch nimmt der BGH (im Rahmen einer – das Presserecht freilich ebenfalls mit in den Blick nehmenden – rundfunkrechtlichen Entscheidung) insoweit eine Einschränkung vor<sup>150</sup>: „Angesichts des Ausnahmecharakters der kurzen presserechtlichen Verjährung [...] bedarf es [...] gerade bei Straftaten, die von Personen begangen werden, die nicht berufsmäßig in die Herstellung und Verbreitung der genannten Medien eingebunden sind, einer eng an Sinn und Zweck der presserechtlichen Privile-

gierung ausgerichteten Auslegung“. Demgemäß sei bei „Kundgaben von Privatpersonen, die durch – von diesen Personen unabhängige – Medien verbreitet werden“<sup>151</sup>, eine Verjährungsprivilegierung „insbesondere dann nicht veranlasst, wenn Äußerungen strafbaren Inhalts nicht nur den in die Medienproduktion eingebundenen Personen und den Lesern eines Druckwerks bzw. den Zuhörern oder Zuschauern einer Rundfunksendung bekannt werden, sondern sich darüber hinaus an einen weiteren Empfängerkreis richten“.

So unterfalle etwa – so der BGH zu dem von ihm konkret zu entscheidenden rundfunkrechtlichen Sachverhalt – „eine ‚auf dem Marktplatz‘ vor zahlreichem Publikum gehaltene Rede ehrkränkenden Inhalts“ nicht deswegen der (in ihrer Privilegierungswirkung der presserechtlichen Verjährung entsprechenden) rundfunkrechtlichen Verjährung „weil sie vom Fernsehen aufgenommen und übertragen wird“<sup>152</sup> – und zwar *selbst dann nicht*, „wenn der Täter seine Äußerungen in Kenntnis dessen abgibt, dass diese zum Gegenstand einer Berichterstattung in Rundfunk oder Fernsehen gemacht werden, und er den Umstand der dadurch erzielten Breitenwirkung in Art und Inhalt seiner Darstellung einfließen lässt“<sup>153</sup>. Übertragen auf denkbare presserechtliche Sachverhalte bedeutet dies – durchaus erkennbar im Sinne auch des BGH und demgemäß in seine Worte gekleidet –, dass eine „auf dem Marktplatz“ vor zahlreichem Publikum gehaltene Rede ehrkränkenden Inhalts nicht deswegen der presserechtlichen Verjährung unterfällt, weil sie (obendrein noch) über die Presse mittels eines Druckwerks verbreitet wird.

Was trotz dieser (gerade im Hinblick auf presserechtliche Sachverhalte gut nachvollziehbare) Einschränkung bleibt, ist aber jedenfalls, um wiederum mit dem BGH zu sprechen: „Erfolgt die beleidigende Äußerung [...] – wie beim Fernsehinterview – zunächst ausschließlich gegenüber mit der Herstellung und Verbreitung eines Druckwerks [oder einer Fernsehsendung] zwangsläufig befassten Personen und wird sie erst über die Verbreitung durch die [...] Medien einem breiten Personenkreis bekannt, so erfolgt sie ‚mittels‘ eines Druckwerks [oder des Rundfunks]“<sup>154</sup>. Speziell zur Anwendbarkeit der presserechtlichen Verjährungsprivilegierung auf Anzeigenkunden bzw. Leserbriefschreiber vgl. bereits oben 2. a), bei und in Fn. 52.

### 4. Die Erstreckung auf Versuchs- und Vorbereitungshandlungen

Bei Versuchs- und Vorbereitungshandlungen zu Presseinhaltsdelikten ist zu unterscheiden: Ist die Tat im Versuchs- oder Vorbereitungsstadium „steckengeblieben“, ist es also am Ende *nicht* zur Verbreitung bzw. Veröffentlichung gekommen (etwa weil der verantwortliche Redakteur die Veröffentlichung des betreffenden Artikels pflichtgemäß verhindert

<sup>141</sup> Näher BGHSt 19, 308 (310); KG StV 1990, 208; ein „körperliches Zugänglichmachen“ konzidiert auch OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; siehe auch OLG München MDR 1989, 180 (181).

<sup>142</sup> OLG Hamburg NStZ 1983, 127 (insoweit freilich nicht näher begründet) m. zust. Anm. *Bottke*, JR 1983, 298 (299) und *Franke*, NStZ 1984, 126; OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; OLG Frankfurt MDR 1984, 423; OLG Hamm NStZ 1989, 578 (579); v. *Bubnoff* (Fn. 124), § 131 Rn. 41; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 8.

<sup>143</sup> So von KG StV 1990, 208 und ihm folgend *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78 Rn. 9.

<sup>144</sup> OLG Frankfurt NJW 1984, 1128; OLG Frankfurt MDR 1984, 423; ebenso ersichtlich *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78a Rn. 16: *erste Ausgabe* an die Öffentlichkeit; a.A. jedoch OLG Köln NStZ 1990, 241 (242).

<sup>145</sup> OLG Frankfurt NJW 1984, 1128 f.: „war bereits im Handel erhältlich. Damit war er veröffentlicht.“

<sup>146</sup> Vehement dagegen argumentierend OLG Köln NStZ 1990, 241 (242).

<sup>147</sup> *Franke*, NStZ 1984, 126 (127); v. *Bubnoff* (Fn. 124), § 131 Rn. 41; ähnlich *Bottke*, JR 1983, 299 (300).

<sup>148</sup> In diesem Sinne *Franke*, NStZ 1984, 126 (127); eine „Veröffentlichung“ bejahend jedoch OLG Köln NStZ 1990, 241 (242); insoweit offen gelassen von OLG München MDR 1989, 180 (181).

<sup>149</sup> So explizit BGHSt 44, 209 (216); siehe auch *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 27.

<sup>150</sup> BGHSt 44, 209 (216).

<sup>151</sup> Hier und nachfolgend BGHSt 44, 209 (216 f.).

<sup>152</sup> BGHSt 44, 209 (217); *Lampe*, JR 1999, 519 (521); *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 27.

<sup>153</sup> BGHSt 44, 209 (217); *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 27.

<sup>154</sup> BGHSt 44, 209 (217, Einklammerungen der rundfunkrechtlichen Bezugnahmen durch den *Verf.*); siehe auch *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 27; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

oder der Drucker ihn zu setzen vergessen hat), unterliegen die entsprechenden Versuchs- und Vorbereitungshandlungen, soweit sie denn selbständig strafbar sind, den allgemeinen Verjährungsregeln<sup>155</sup> – auch wenn dies zu dem geradezu abstrusen Ergebnis führt, dass das vollendete Verbreitungsdelikt schneller verjährt, als erfolglos gebliebene Vorfeldhandlungen.<sup>156</sup>

Demgegenüber kommen bei *vollendeten* Pressedelikten (und zwar sowohl bei Presseinhalts-, wie bei Presseordnungsdelikten) die Verjährungsprivilegien auch allen zu dieser Vollendung führenden Versuchs- und Vorbereitungshandlungen zugute, bei Inhaltsdelikten sogar etwaigen selbständig strafbaren – d.h. im betreffenden Tatbestand eigens aufgeführten – Vorbereitungsakten wie Herstellen, Vorrätighalten etc.,<sup>157</sup> denn was nützte schließlich die schnelle Verjährung beim vollendeten Delikt, wenn die zu ihm führenden Vorfeldhandlungen den allg. Verjährungsregeln unterworfen wären? Geht es z.B. um die Verbreitung einer volksverhetzenden Schrift gem. § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB, steht die Verjährung der Verbreitungshandlung auch einer Bestrafung wegen Herstellens oder Vorrätighaltens der betreffenden Schrift gem. § 130 Abs. 2 Nr. 3 StGB entgegen.<sup>158</sup>

Dies gilt auch im Hinblick auf das Vorrätighalten weiterer aus demselben Vervielfältigungsprozess stammender Exemplare des betreffenden Druckwerks,<sup>159</sup> es sei denn, es handelt sich um eine bloße Scheinverbreitung,<sup>160</sup> d.h. „die versteckte und heimliche Ausgabe einiger weniger Exemplare zu dem Zweck, die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen, um nach Ablauf der Verjährung die gesamte Auflage straflos verbreiten zu können“<sup>161</sup> (sog. Verjährungser schleichung<sup>162</sup>).

#### IV. Der Beginn der Verfolgungsverjährung

Die presserechtliche Verjährung beginnt nach den gesetzlichen Vorgaben fast aller Bundesländer „mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks“<sup>163</sup> (in Sachsen:

„der Publikation“<sup>164</sup>), lediglich in Bayern „mit dem Erscheinen des Druckwerks“<sup>165</sup>. Dabei ist mit „Erscheinen“ (als dem Heraustreten des Druckwerks aus dem Kreis der Herstellungsbeteiligten<sup>166</sup>) letztlich nichts anderes gemeint als der *Beginn der Veröffentlichung*<sup>167</sup> bzw. der *Beginn der Verbreitung*<sup>168</sup>; und eben dies soll – gem. der heute vollkommen herrschenden<sup>169</sup> und ersichtlich auch in den presserechtlichen Landesgesetzen zugrunde gelegten<sup>170</sup> presserechtlichen Verjährungstheorie<sup>171</sup> – auch mit der in den übrigen Ländergesetzen verwendeten Formulierung zum Ausdruck gebracht sein.<sup>172</sup>

Damit wird nach beiden Formeln nicht etwa (im Sinne des § 78a StGB) auf den Abschluss der Verbreitung, d.h. auf die Verbreitung auch des letzten Exemplars der Auflage, abgestellt, nicht also auf den *letzten*, sondern auf den *ersten* Verbreitungsakt<sup>173</sup> – mit der logischen Konsequenz, dass im Falle der sukzessiven Verbreitung eines Druckwerks die Verteilung weiterer Exemplare, die aus demselben Vervielfältigungsprozess stammen und vom Täter zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden,<sup>174</sup> ohne Einfluss auf die Verjährung ist.<sup>175</sup> Wird jedoch der Verbreitungsvorsatz zwischenzeitlich aufgegeben, dann aber (etwa nach unvermuteter Rückerlangung zuvor beschlagnahmter Exemplare<sup>176</sup>) neu gefasst, beginnt auch die Verjährung mit dem weiteren Verbreitungsakt erneut zu laufen.<sup>177</sup>

§ 66 Abs. 3 S. 1 SaarMG; § 15 Abs. 3 S. 1 SAnhPrG; § 17 Abs. 3 S. 1 LPG-SH; § 14 Abs. 3 S. 1 ThürPrG.

<sup>164</sup> § 14 Abs. 3 S. 1 SächsPrG; näher hierzu bereits oben Fn. 62.

<sup>165</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayPrG.

<sup>166</sup> BGHSt 25, 347 (352); 36, 51 (56); siehe auch *Weberling* (Fn. 3), 17/53.

<sup>167</sup> *Bullinger* (Fn. 113), Einl. Rn. 47.

<sup>168</sup> BGHSt 25, 347 (352); 36, 51 (56); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 88; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 9: Verbreiten des ersten Exemplars; *Weberling* (Fn. 3), 17/53: erste Verbreitungshandlung.

<sup>169</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 57 m.w.N., 59.

<sup>170</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 58 f.

<sup>171</sup> Näher zu ihr und der ihr widerstreitenden, gem. § 78a StGB auf die Beendigung der Tat abstellenden „strafrechtlichen Verjährungstheorie“ BGHSt 25, 347 (352 f.); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 53 ff.

<sup>172</sup> Näher (auch zur Entstehungsgeschichte) BGHSt 25, 347 (352); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 58.

<sup>173</sup> BGHSt 25, 347 (352); 27, 18 f.; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 52; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

<sup>174</sup> So explizit BGHSt 33, 271 (273); *Botke*, JR 1987, 165 (167); *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 17; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 26; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 10.

<sup>175</sup> So die in Fn. 174 Genannten sowie *Groß* (Fn. 18), Rn. 681.

<sup>176</sup> So im Fall BGHSt 33, 271 m. Anm. *Botke*, JR 1987, 165 (167); siehe auch *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

<sup>177</sup> BGHSt 33, 271 (274 f.); *Groß* (Fn. 18), Rn. 681; *Fischer* (Fn. 16), § 78 Rn. 7a; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 25.

<sup>155</sup> BGHSt 8, 245 (246); ausführlich *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 32; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 16 m.w.N.

<sup>156</sup> Kritisch auch *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 32, 37; *Schmid* (Fn. 1), Vor § 78 Rn. 6; siehe auch RGSt 61, 19 (30).

<sup>157</sup> BGHSt 33, 271 (273); OLG Celle NSTz 1997, 495 (496); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 37; *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 16; *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78 Rn. 9.

<sup>158</sup> OLG Celle NSTz 1997, 495 (496 m.w.N.); *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 37 (zu § 184a Nr. 1, 3 StGB).

<sup>159</sup> BGHSt 33, 271 (273 f.); *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 10; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 26.

<sup>160</sup> BGHSt 25, 347 (355); 33, 271 (273); *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 17; *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 26.

<sup>161</sup> BGHSt 25, 347 (355); *Saliger* (Fn. 1), § 78 Rn. 26; siehe auch *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 56.

<sup>162</sup> So *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 56.

<sup>163</sup> So übereinstimmend § 24 Abs. 3 S. 1 LPG-BW; § 22 Abs. 3 S. 1 BlnPrG; § 16 Abs. 3 S. 1 BbgPrG; § 24 Abs. 2 S. 1 BremPrG; § 23 Abs. 3 S. 1 HmbPrG; § 12 Abs. 2 HessPrG; § 22 Abs. 3 S. 1 LPG M-V; § 24 Abs. 3 S. 1 NdsPrG; § 25 Abs. 3 S. 1 LPG-NRW; § 37 Abs. 3 S. 1 LMG-RhPf;

### 1. Besonderheiten bei der Verbreitung

Wird ein Druckwerk (in Sachsen: eine Publikation<sup>178</sup>) „in Teilen veröffentlicht oder verbreitet“, wie dies in erster Linie bei wissenschaftlichen Werken, die nur nach und nach in Teillieferungen erscheinen, der Fall ist,<sup>179</sup> so sehen die presserechtlichen Verjährungsregeln einen Neubeginn der Verjährung für jeden einzelnen Teil zum Zeitpunkt des Beginns gerade seiner Veröffentlichung bzw. Verbreitung vor.<sup>180</sup> Keine entsprechende Regelung enthalten freilich das Bayerische und das Hessische Pressegesetz. Doch gilt hier in der Sache nichts anderes,<sup>181</sup> geht es doch darum, „das presserechtliche Prinzip zu gewährleisten, daß für jedes einzelne Druckerzeugnis innerhalb der in den Pressegesetzen bestimmten Frist die strafrechtlichen Konsequenzen gegen die an der Veröffentlichung beteiligten Personen gezogen werden müssen“<sup>182</sup>.

Dasselbe gilt für den Fall, dass das Druckwerk (in Sachsen: die Publikation) „neu aufgelegt“ wird: Auch hier ordnen die landespresserechtlichen Verjährungsregelungen wieder – mit Ausnahme diesmal nur von Hessen (wo freilich dennoch nichts anderes gilt<sup>183</sup>) – einen Verjährungsneubeginn für diese Auflage mit deren Veröffentlichung bzw. Verbreitung an.<sup>184</sup> Ebenso getrennt zu behandeln sind *Neudrucke*<sup>185</sup> sowie richtigerweise auch *Abdrucke*<sup>186</sup> (etwa einzelner Artikel) in einem anderen Druckwerk. Erst recht schließlich laufen jeweils gesonderte Verjährungsfristen für von vornherein voneinander *unabhängig erscheinende Druckwerke*<sup>187</sup> – wie etwa im Falle an mehreren Tagen nacheinander geschalteter Zeitungsinserate<sup>188</sup> oder bei verschiedenen Ausgaben desselben Werkes<sup>189</sup> – und zwar vollkommen unabhängig von der Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen eines (heute als

Rechtinstitut sowieso bedeutungslosen<sup>190</sup>) Fortsetzungszusammenhangs<sup>191</sup> oder einer sog. natürlichen Handlungseinheit.<sup>192</sup>

Bei *Beteiligung mehrerer Personen* (z.B. Verfasser, Redakteur, Verleger, Buchhändler) an ein und demselben Presseudelikt läuft zwar für jede einzelne von Ihnen – ansetzend an ihrer jeweiligen eigenen Verbreitungshandlung<sup>193</sup> – eine eigenständige Verjährungsfrist,<sup>194</sup> beginnt diese jedoch bei niemandem von ihnen vor dem Beginn der Verbreitung des Druckwerks.<sup>195</sup>

Starten mehrere Beteiligte (z.B. Buchhändler an verschiedenen Orten) die Verbreitung *zu unterschiedlichen Zeiten*, soll die Verjährungsfrist ebenfalls für jeden Beteiligten gesondert laufen und für jeden von ihnen gesondert beginnen<sup>196</sup> – auch wenn dies zur Folge hat, dass etwa „bei einem im gesamten Bundesgebiet längst ausgegebenen und von zahlreichen Buchhändlern anstandslos verkauften Druckwerk nach Jahr und Tag durch die Auslieferung seitens eines Provinzbuchhändlers die Verjährungsfrist bei diesem erneut in Gang käme“<sup>197</sup>.

### 2. Der Verjährungsbeginn bei Auslandspublikationen

Bei im Ausland erscheinenden Publikationen ist zu unterscheiden: Jedenfalls bei Straftaten, bei denen sich die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach unserem in §§ 3 ff. StGB normierten Strafanwendungsrecht allein aus § 3 StGB (und dem darin verankerten Territorialitätsprinzip) zu ergeben vermag – wie bei der Beleidigung (§ 185 StGB) – beginnt (schon deshalb, weil zuvor deutsches Strafrecht ja noch gar nicht greift) die Verjährung erst zu laufen mit Verbreitung des Druckwerks auch im Inland.<sup>198</sup>

Wenn hingegen eine der (die Strafbarkeit auch von im Ausland begangenen Straftaten bestimmenden) Ausnahmeregelungen der §§ 4-7 StGB eingreift<sup>199</sup> – etwa § 6 Nr. 6 StGB im Hinblick auf § 184a StGB – und damit die Auslandspublikation von Anfang an (auch) dem deutschen materiellen Strafrecht unterfällt, stellt sich die Frage, ob hier die Verjährung

<sup>178</sup> § 14 Abs. 3 S. 2 SächsPrG; näher hierzu bereits oben Fn. 62.

<sup>179</sup> Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 61, 90.

<sup>180</sup> Vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 LPG-BW; § 22 Abs. 3 S. 2 BlnPrG; § 16 Abs. 3 S. 2 BbgPrG; § 24 Abs. 2 S. 2 BremPrG; § 23 Abs. 3 S. 2 HmbPrG; § 22 Abs. 3 S. 2 LPG M-V; § 24 Abs. 3 S. 2 NdsPrG; § 25 Abs. 3 S. 2 LPG-NRW; § 66 Abs. 3 S. 2 SaarMG; § 14 Abs. 3 S. 2 SächsPrG; § 15 Abs. 3 S. 2 SAnhPrG; § 17 Abs. 3 S. 2 LPG-SH; § 14 Abs. 3 S. 2 ThürPrG; entsprechend § 37 Abs. 3 S. 2 LMG-RhPf.

<sup>181</sup> BGHSt 27, 13 (20, 21 f.); Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 90, 93; Groß (Fn. 18), Rn. 680.

<sup>182</sup> BGHSt 27, 13 (21); vgl. ergänzend noch Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 90.

<sup>183</sup> BGHSt 27, 13 (20, 21; Zitat oben vor Fn. 182); Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 93; Groß (Fn. 18), Rn. 680.

<sup>184</sup> Vgl. die in Fn. 180 genannten Normen sowie (ein wenig anders formulierend) Art. 14 Abs. 3 S. 2 BayPrG.

<sup>185</sup> Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 60.

<sup>186</sup> Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 60.

<sup>187</sup> BGHSt 27, 18 (21); Groß (Fn. 18), Rn. 680; Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

<sup>188</sup> So in OLG Stuttgart NJW 1974, 1149; BGHSt 27, 18 (21 f.); siehe auch Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 62.

<sup>189</sup> Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

<sup>190</sup> Zur Aufgabe dieser Rechtsfigur BGHSt 40, 138; *Rissing-van Saan*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, Vor § 52 Rn. 57 ff.

<sup>191</sup> BGHSt 27, 18 (19 ff.); Groß (Fn. 18), Rn. 680; Rudolphi/Wolter (Fn. 54), § 78 Rn. 9; Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 25.

<sup>192</sup> OLG Oldenburg NJW 1960, 303 (306); Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 25; Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

<sup>193</sup> BGHSt 25, 347 (354); Sternberg-Lieben/Bosch (Fn. 20), § 78a Rn. 16; Schmid (Fn. 1), § 78 Rn. 17.

<sup>194</sup> BGHSt 25, 347 (354 m.w.N.); Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 63 ff. (66); Weberling (Fn. 3), 49/39.

<sup>195</sup> Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 66; ersichtlich ebenso Groß (Fn. 18), Rn. 679.

<sup>196</sup> RGSt 59, 181 (184); BGHSt 25, 347 (354); Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 68; Saliger (Fn. 1), § 78 Rn. 26.

<sup>197</sup> So durchaus kritisch Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 68 (dies erscheine unbillig).

<sup>198</sup> Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 71.

<sup>199</sup> Vgl. auch Kühn (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 71.

rung bereits mit der Verbreitung im Ausland einsetzt<sup>200</sup> oder ebenfalls erst mit Beginn der Verbreitung auch in Deutschland. Ersteres ist zumindest dann abzulehnen, wenn die vorherige Auslandsverbreitung gerade in Absicht der Verjährungerschleichung erfolgt,<sup>201</sup> erscheint aber auch in anderen Fällen, insbesondere bei spezifischem Inlandsbezug des betreffenden Delikts, nicht sachgerecht.<sup>202</sup>

### 3. Der Verjährungsbeginn bei sonstigen Pressestraftaten

Bei den für den Verleger und den verantwortlichen Redakteur<sup>203</sup> geltenden pressenspezifischen *Haftungstatbeständen*<sup>204</sup> ist zu bedenken, dass sie schon begriffsnotwendig mit der Begehung eines Presseinhaltsdelikts einhergehen, mit der Folge, dass – nicht anders als dort – auch bei ihnen die Verjährung mit dem Beginn der Veröffentlichung bzw. Verbreitung des Druckwerks zu laufen beginnt<sup>205</sup> (zum verjährungsrechtlich engen Miteinander dieser Tatbestände vgl. noch unten VI. 1.). *Anzumerken ist*, dass neuerdings in *Sachsen* weder im Tatbestand des presserechtlichen Sonderdelikts, noch bei seiner Verjährung auf das Vorliegen eines „Druckwerks“ abgestellt wird, sondern vielmehr – unter höchst sachgerechter Einbeziehung auch *digitaler* Erscheinungsformen (vgl. schon oben III. 2. a, bei und in Fn. 62) – auf die Begehung bzw. (für den Verjährungsbeginn) die Veröffentlichung oder Verbreitung einer „*Publikation*“.<sup>206</sup>

Im Ergebnis dasselbe (d.h. Verjährungsbeginn mit Verbreitungsbeginn) ist im Bereich der „*Verstöße gegen die Presseordnung*“ (vgl. bereits oben III. vor 1.) auch für jene Presseordnungsdelikte zu vermerken,<sup>207</sup> bei denen die Strafbarkeit ebenfalls an die Veröffentlichung bzw. Verbreitung eines Druckwerks geknüpft ist, wie zum einen bei der – nur in einigen Ländergesetzen<sup>208</sup> als Straftatbestand vorgesehene – *Verbreitung* (bzw. dem *Wiederabdruck*)<sup>209</sup> *beschlag-*

*nahmter Druckwerke* und zum anderen bei der – im Gegensatz dazu in den meisten Ländergesetzen<sup>210</sup> eigens strafsanktionierten – *Missachtung der Impressumsvorschriften* bei Druckwerken strafbaren Inhalts<sup>211</sup> bzw. (in Bayern und Hessen) auch in einigen Fällen nicht strafbaren Inhalts.<sup>212</sup>

Anders verhält es sich jedoch denknotwendig bei jenen Presseordnungsdelikten, bei denen die Strafbarkeit unabhängig von der konkreten Verbreitung eines Druckwerks eintritt, wie bei der *Bestellung einer Person zum verantwortlichen Redakteur*,<sup>213</sup> obwohl sie die persönlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt<sup>214</sup> – wobei es hier nicht auf den einmaligen Akt des Bestellens, sondern auf den anhaltenden Zustand des Bestellteins ankommt, – sowie beim *Zeichnen als verantwortlicher Redakteur*, ohne dass jene Voraussetzungen vorliegen<sup>215</sup> – wobei „*Zeichnen*“ hier insofern irreführend ist, als es entgegen dem ersten Eindruck weder eine Unterschriftsleistung, noch die Nennung im Impressum meint, sondern das Bekleiden und Ausüben der Funktion des verantwortlichen Redakteurs<sup>216</sup>.

Da es sich in beiden Fällen um nicht-verbreitungsgebundene Delikte handelt, ergibt eine Anknüpfung an einen Verbreitungsakt keinen Sinn, so dass die presserechtliche Privilegierung insoweit leerläuft; und da sie beide Dauerdelikte sind,<sup>217</sup> beginnt ihre Verjährung gemäß den demgemäß anwendbaren allgemeinen Verjährungsgrundsätzen erst mit Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes<sup>218</sup>. Das Privileg der kürzeren *Verjährungsdauer* (unten V.) bleibt jedoch bestehen.

<sup>210</sup> Mit Ausnahme nur von Brandenburg, Sachsen und Thüringen.

<sup>211</sup> Vgl. § 21 Nr. 3 LPG-BW; Art. 13 Nr. 4 BayPrG; § 20 Nr. 3 BlnPrG; § 21 Nr. 3 BremPrG; § 20 Nr. 3 HmbPrG; § 13 Abs. 2 HessPrG; § 20 Nr. 3 LPG M-V; § 21 Nr. 3 NdsPrG; § 22 Nr. 3 LPG-NRW; § 35 Abs. 1 Nr. 3 LMG-RhPf; § 63 Abs. 2 Nr. 3 SaarMG; § 13 Nr. 3 SAnhPrG; § 15 Nr. 3 LPG-SH.

<sup>212</sup> Art. 13 Nr. 5 BayPrG; § 13 Abs. 1 HessPrG.

<sup>213</sup> Bzw. (gem. § 20 Nr. 1 BlnPrG) zum *Verantwortlichen* im Sinne des §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 3 BlnPrG.

<sup>214</sup> § 21 Nr. 1 LPG-BW; § 20 Nr. 1 BlnPrG; § 20 Nr. 1 BremPrG; § 20 Nr. 1 HmbPrG; § 20 Nr. 1 LPG M-V; § 21 Nr. 1 NdsPrG; § 22 Nr. 1 LPG-NRW; § 35 Abs. 1 Nr. 1 LMG-RhPf; § 63 Abs. 2 Nr. 1 SaarMG; § 13 Nr. 1 SAnhPrG; § 15 Nr. 1 LPG-SH; Art. 13 Nr. 1 BayPrG; kein entsprechender Tatbestand in den übrigen Bundesländern.

<sup>215</sup> § 21 Nr. 2 LPG-BW; § 20 Nr. 2 BlnPrG; § 20 Nr. 2 BremPrG; § 20 Nr. 2 HmbPrG; § 20 Nr. 2 LPG M-V; § 21 Nr. 2 NdsPrG; § 22 Nr. 2 LPG-NRW; § 35 Abs. 1 Nr. 2 LMG-RhPf; § 63 Abs. 2 Nr. 2 SaarMG; § 13 Nr. 2 SAnhPrG; § 15 Nr. 2 LPG-SH; Art. 13 Nr. 2 BayPrG; kein entsprechender Tatbestand in den übrigen Bundesländern.

<sup>216</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 21 LPG Rn. 32, siehe auch ebendort, § 24 Rn. 67.

<sup>217</sup> So *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 76 (Bestellung) und 67, 77 (Zeichnen).

<sup>218</sup> BGHSt 20, 227; *Saliger* (Fn. 1), § 78a Rn. 19; *Fischer* (Fn. 16), § 78a Rn. 12; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 76 f.

<sup>200</sup> So RGSt 61, 19 (21).

<sup>201</sup> So ganz richtig *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 73 mit Hinweis auf BGHSt 25, 347 (355).

<sup>202</sup> Näher *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 72 m.w.N.

<sup>203</sup> Aber auch den „Verantwortlichen für den Anzeigenteil“, vgl. bereits oben Fn. 28.

<sup>204</sup> Überschieden zumeist mit „Strafrechtliche Verantwortung“, vgl. die Nennungen oben in Fn. 27.

<sup>205</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 70, 74; vgl. denn auch § 24 Abs. 3 S. 1 LPG-BW; § 22 Abs. 3 S. 1 BlnPrG; § 16 Abs. 3 S. 1 BbgPrG; § 24 Abs. 2 S. 1 BremPrG; § 23 Abs. 3 S. 1 HmbPrG; § 22 Abs. 3 S. 1 LPG M-V; § 24 Abs. 3 S. 1 NdsPrG; § 24 Abs. 3 S. 1 LPG-NRW; §§ 66 Abs. 3 S. 1 mit 63 Abs. 1 SaarMG; § 15 Abs. 3 S. 1 SAnhPrG; § 17 Abs. 3 S. 1 LPG-SH.

<sup>206</sup> Vgl. §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, 2 SächsPrG sowie § 7 Abs. 3, 5 SächsPrG.

<sup>207</sup> Vgl. *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 70, 75 zur Zuwiderhandlung gegen die Impressumsvorschriften.

<sup>208</sup> So in § 21 Nr. 4 LPG-BW; Art. 13 Nr. 3 BayPrG; § 20 Nr. 4 BlnPrG; § 21 Nr. 4 BremPrG; § 35 Abs. 1 Nr. 4 LMG-RhPf; § 15 Nr. 4 LPG-SH.

<sup>209</sup> Vgl. § 21 Nr. 4 LPG-BW; § 21 Nr. 4 BremPrG; § 35 Abs. 1 Nr. 4 LMG-RhPf; § 15 Nr. 4 LPG-SH.

#### 4. Der Verjährungsbeginn bei Presseordnungswidrigkeiten

Vorstehende Ausführungen zum Verjährungsbeginn gelten in nahezu allen Ländern (mit Ausnahme von Bremen und Hessen, wo für Ordnungswidrigkeiten keine Sonderregelung zum Verjährungsbeginn besteht,<sup>219</sup> so dass § 78a StGB anwendbar bleibt) entsprechend auch im Hinblick auf Presseordnungswidrigkeiten<sup>220</sup> (unter Einschluss von „Presse-Inhalts-Ordnungswidrigkeiten“, vgl. oben III. vor 1.), da die entsprechenden Pressegesetze sie insofern unterschiedslos miteinfassen.<sup>221</sup>

Soweit es sich bei ihnen um echte Unterlassungsverstöße handelt – wie bei dem in einigen Ländergesetzen<sup>222</sup> zur Ordnungswidrigkeit erhobenen pflichtwidrigen *Nichtanbieten* bzw. *Nichtabliefern von Pflichtexemplaren* an Bibliotheken oder der nahezu in allen Ländern<sup>223</sup> bußgeldbewehrten *Nichtkennlichmachung einer bezahlten Anzeige* – beginnt die Verjährung mit dem ersten Akt der unter Missachtung jener Pflicht erfolgenden Verbreitung.<sup>224</sup>

#### V. Die Dauer der Verjährung

Nach nahezu allen presserechtlichen Landesgesetzen<sup>225</sup> verjährt die Verfolgung der von der Privilegierung erfassten Presseverstöße bei *Verbrechen* (§ 12 Abs. 1 StGB) in einem Jahr, bei *Vergehen* (§ 12 Abs. 2 StGB) in sechs Monaten und

bei *Ordnungswidrigkeiten* in drei Monaten. Verbrechen sind dabei nur aus dem Kreis der Presseinhaltsdelikte denkbar, da alle presserechtlichen Gesetze lediglich Vergehenstatbestände und Ordnungswidrigkeiten enthalten.

##### 1. Abweichungen in einigen Bundesländern

Diese in ihrer Abstufung intuitiv nachvollziehbare Regelung hat allerdings in einigen (wenigen) Bundesländern eine Abänderung erfahren. So verjähren in Bayern und Hessen *auch Verbrechen* bereits in sechs Monaten (Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayPrG, § 12 Abs. 1 S. 1 HessPrG),<sup>226</sup> in Rheinland-Pfalz hingegen *selbst Ordnungswidrigkeiten* erst in sechs Monaten (§ 37 Abs. 2 LMG-RhPf).

Gemäß § 14 Abs. 5 HessPrG verjähren *Ordnungswidrigkeiten* in Hessen zwar *überwiegend* in drei Monaten, nicht aber im Fall des § 14 Abs. 1 Nr. 1 HessPrG. Damit wäre nun an sich gemäß der (durch § 14 Abs. 5 HessPrG gerade nicht ausgeschlossenen) Regel des § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 1 HessPrG von einer Verjährungsfrist von drei Jahren auszugehen. Richtigerweise aber wird man dies begrenzen müssen auf die in § 12 Abs. 1 S. 1 HessPrG für Straftaten gesetzte Verjährungsfrist von sechs Monaten, da es wertungsmäßig nicht angeht, dass eine bloße Ordnungswidrigkeit länger verfolgbar bleibt, als eine Straftat, gar ein Verbrechen.<sup>227</sup> Dies umso mehr, als die *Ordnungswidrigkeit* des § 14 Abs. 1 Nr. 1 HessPrG sich von der *Straftat* des § 13 Abs. 1 HessPrG bei objektiv gleichem Tatbestand nur dahingehend unterscheidet, dass letzterenfalls nicht nur einfachvorsätzliches oder fahrlässiges, sondern wissentliches Handeln vorausgesetzt wird; denn „es wäre schlechterdings unverständlich, wenn die subjektiv vorwerfbarere Straftat [...] in sechs Monaten verjähre, während die weniger vorwerfbare Handlung [...] der dreijährigen Verjährung [...] unterläge“<sup>228</sup>.

In Bremen fehlt es für *Ordnungswidrigkeiten* überhaupt an einer einschlägigen Sondervorschrift, so dass man an sich auch hier wieder die allgemeine, in sich abgestufte Regelung des § 31 Abs. 2 OWiG zugrundelegen hätte – mit dem Ergebnis einer gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG i.V.m. § 22 Abs. 3 BremPrG (Geldbuße bis zu 5.000 €) im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeiten des § 22 Abs. 1 BremPrG anzunehmenden Verjährungsfrist von (immerhin) zwei Jahren und für Presse-Inhalts-Ordnungswidrigkeiten (vgl. oben III. vor 1.) möglicherweise – je nach dem dort angedrohten Höchstmaß der Geldbuße – gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG sogar von drei Jahren. Auch hier aber sollte die Verjährungsfrist jedenfalls nicht über derjenigen der von der Presseprivilegierung erfassten Straftaten liegen (überzeugend wieder der Blick auf § 22 Abs. 2 BremPrG, wonach ordnungswidrig handelt, wer

<sup>219</sup> In Bremen weder zum Beginn, noch zur Dauer der Verjährung, und in Hessen zwar zur Dauer (in § 14 Abs. 5 HessPrG), nicht aber zum Beginn (§ 12 Abs. 2 HessPrG ist nur auf Straftaten anwendbar).

<sup>220</sup> Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 78, 81.

<sup>221</sup> Vgl. die Nennungen der einschlägigen Gesetzesstellen in Fn. 163, 164, 165.

<sup>222</sup> In § 15 Abs. 1 Nr. 6 BbgPrG; § 11 Abs. 1 Nr. 4 LPG M-V; § 64 Abs. 1 Nr. 4 SaarMG; § 14 Abs. 1 Nr. 5 SAnhPrG; § 16 Abs. 1 Nr. 3 LPG-SH. – Zur Verjährung inhaltsgleicher, in einigen Ländern aber nicht im Landespressegesetz, sondern spezialgesetzlich geregelter Bußgeldtatbestände vgl. Groß (Fn. 18), Rn. 675.

<sup>223</sup> Vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LPG-BW; § 21 Abs. 1 Nr. 3 BlnPrG; § 15 Abs. 1 Nr. 4 BbgPrG; § 21 Abs. 1 Nr. 2 HmbPrG; § 21 Abs. 1 Nr. 2 LPG M-V; § 22 Abs. 1 Nr. 2 NdsPrG; § 23 Abs. 1 Nr. 2 LPG-NRW; § 36 Abs. 3 Nr. 3 LMG-RhPf; § 64 Abs. 1 Nr. 2 SaarMG; § 13 Abs. 1 Nr. 5 SächsPrG; § 14 Abs. 1 Nr. 2 SAnhPrG; § 16 Abs. 1 S. 2 LPG-SH; § 13 Abs. 1 Nr. 4 ThürPrG.

<sup>224</sup> Kühl (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 79, 80.

<sup>225</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LPG-BW; § 22 Abs. 1, 2 BlnPrG; § 16 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BbgPrG; § 23 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HmbPrG; § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LPG M-V; § 24 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NdsPrG; § 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LPG-NRW; § 66 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SaarMG; § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SAnhPrG; § 17 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LPG-SH; § 14 Abs. 1, 2 S. 1 ThürPrG; in der Sache ebenso § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SächsPrG (vgl. Fn. 226); für Straftaten ebenso § 24 Abs. 1 S. 1 BremPrG; § 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf; für Ordnungswidrigkeiten ebenso Art. 14 Abs. 2 BayPrG; Abweichungen bei Straftaten und bei Ordnungswidrigkeiten jedoch in § 12 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 5 HessPrG.

<sup>226</sup> In Sachsen ist die in § 14 Abs. 1 S. 1 SächsPrG allein genannte Sechsenmonatsfrist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der einzig in Bezug genommene § 12 Abs. 2 SächsPrG kein Verbrechen enthält.

<sup>227</sup> So (noch zum inhaltsgleichen § 21a HessPrG a.F.) Groß, NSTZ 1994, 512 (515); ders. (Fn. 18), Rn. 677.

<sup>228</sup> So (noch zu § 21a HessPrG a.F.) ganz zu Recht Groß, NSTZ 1994, 512 (515); ders. (Fn. 18), Rn. 677.

fahrlässig eines der in sechs Monaten verjährenden Presseordnungsdelikte begeht), ja mehr noch: „ist wegen der größeren ‚inneren Nähe‘ der Ordnungswidrigkeit zu den Vergehen [als zu den Verbrechen] auf die für diese Deliktsgruppe vorgesehenen Verjährungsfristen abzustellen“<sup>229</sup>. Ergebnis also auch für Bremen: sechs Monate.

## 2. Die „absolute Verjährung“ bei Presseverstößen

Die dergestalt gegenüber den Verjährungsregeln des allgemeinen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts drastischen Verkürzungen der presserechtlichen Verjährung können nun allerdings bei entsprechendem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden dadurch „ausgehobelt“ werden, dass von diesen mehrfach hintereinander eine *Unterbrechung* im Sinne des §§ 78c StGB bzw. 33 OWiG herbeigeführt wird, was beliebig oft wiederholbar ist<sup>230</sup> (zu den zahlreichen Möglichkeiten hierzu vgl. § 78c Abs. 1 StGB bzw. § 33 Abs. 1 OWiG), – mit der in hohem Maße verjährungsfeindlichen Wirkung, dass nach jeder Unterbrechung die Verjährung *von neuem beginnt* (so §§ 78c Abs. 3 S. 1 StGB, 33 Abs. 3 S. 1 OWiG).

Doch findet dies seine äußerste Grenze in den Regelungen der §§ 78c Abs. 3 S. 2 StGB, 33 Abs. 3 S. 2 OWiG (sog. *absolute Verjährung*<sup>231</sup>): Ungeachtet noch möglicher nochmaliger Unterbrechung (etwa durch Anordnung einer weiteren richterlichen Vernehmung) verjähren die der verkürzten Verfolgungsverjährung unterfallenden Pressestraftaten – welche § 78c Abs. 3 S. 2 StGB mittels der Worte „wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre“ in aller Deutlichkeit umgreift<sup>232</sup> – jedenfalls nach drei und Presseordnungswidrigkeiten jedenfalls nach zwei Jahren.<sup>233</sup>

## VI. Folgen der Verjährung

### 1. Die Deliktsbezogenheit der Verjährung

Die Verjährung ist an sich strikt deliktsbezogen, so dass bei Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen jede ihrer eigenen Verjährung unterliegt<sup>234</sup> – und dies sogar bei Tateinheit.<sup>235</sup> Insoweit anders soll es sich jedoch im Hinblick auf das Miteinander von *Presseinhaltsdelikt* und damit korrespondierender *sondertatbestandlicher Haftung* von verantwortlichem Redakteur bzw. Verleger (vgl. zu diesen Tatbeständen schon oben IV. 3.) verhalten: Hier soll sich „im Blick

auf die enge Zusammengehörigkeit der beiden Straftaten“ die Verjährung des Inhaltsdelikts (*Kühl* spricht diesbezüglich von „Haupttat“<sup>236</sup>) auch auf das presserechtliche Sonderdelikt auswirken<sup>237</sup> – so dass etwa auch der pflichtwidrig den Abdruck einer Beleidigung oder einer Volksverhetzung nicht verhindernde verantwortliche Redakteur bzw. Verleger in den Genuss der Verjährung kommt, wenn die Beleidigung bzw. die Volksverhetzung verjährt.

*Umgekehrt* wird man dies aber *nicht* so sehen können – schon deshalb nicht, weil sonst die explizite Herausnahme bestimmter Inhaltsdelikte (etwa §§ 184a und 184b StGB) aus der kurzen Presseverjährung (vgl. hierzu oben III. 1. b) unterlaufen würde. Jedoch soll die Unterbrechung der Verjährung des pressespezifischen Sonderdelikts gem. § 78c Abs. 1 S. 1 StGB (etwa durch Vernehmung des verantwortlichen Redakteurs als Beschuldigtem) dazu führen, dass damit auch die Verjährung des zugrundeliegenden Inhaltsdelikts (etwa der Beleidigung) unterbrochen wird.<sup>238</sup>

### 2. Die Rechtsfolgen der Verjährung

Neben dem Ausschluss jedweder Strafverfolgung wegen der betreffenden Tat (vgl. § 78 Abs. 1 S. 1 StGB: „Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat [...] aus“) bewirkt der Eintritt der Verjährung gem. § 78 Abs. 1 S. 1 StGB auch, dass keine Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB (das sind: Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung) mehr ergriffen werden können – mit einer für das Presserecht wichtigen Einschränkung in § 76a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB, deren Geltung in § 78 Abs. 1 S. 2 StGB nochmals ausdrücklich bekräftigt wird<sup>239</sup>: „§ 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“ Dies hat zur Folge, dass die Einziehung der in § 74d Abs. 1 S. 1 StGB genannten Schriften per se strafbaren Inhalts sowie die gem. § 74d Abs. 1 S. 2 StGB damit zugleich anzuordnende Unbrauchbarmachung von Platten, Druckstöcken etc. möglich bleibt.

### 3. Das anwendbare Recht

Von der grundsätzlichen Frage, ob das Institut der Verfolgungsverjährung materiellrechtlichen Charakters ist<sup>240</sup> oder auch bzw. nur eine Verfahrensvoraussetzung darstellt, hängt die Antwort darauf ab, ob es im gerichtlichen Verfahren auf die jeweilige Verjährungsregelung *am Tatort* ankommt oder auf jene *am Ort des erkennenden Gerichts* – was gerade im Bereich der in den einzelnen Bundesländern in vielen Punk-

<sup>229</sup> BGHSt 28, 53 (56); *Stöckel* (Fn. 27), § 25 Rn. 5 (freilich nicht konkret zu Bremen).

<sup>230</sup> RGSt 23, 184; *Schmid* (Fn. 1), § 78c Rn. 13; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 48.

<sup>231</sup> *Schmid* (Fn. 1), § 78 Rn. 13; *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78c Rn. 22.

<sup>232</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 49; *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 20), § 78c Rn. 22; *Saliger* (Fn. 1), § 78c Rn. 36.

<sup>233</sup> Vgl. auch *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 51 a.E.; *Weberling* (Fn. 3), 49/40; *Mitsch* (Fn. 17), 7/38.

<sup>234</sup> *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 78 Rn. 11; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), § 78 Rn. 14.

<sup>235</sup> BGH StV 1989, 478; BGH StV 1990, 404 (405); BGH NSStZ 1990, 80 (81); *Lackner/Kühl* (Fn. 234), § 78 Rn. 11.

<sup>236</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 39.

<sup>237</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 39.

<sup>238</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 47 in Anlehnung an *Kitzinger*, Das Reichsgesetz über die Presse, 1920, S. 174 f.

<sup>239</sup> Zur früheren Rechtslage BGHSt 31, 226 sowie ausführlich *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 83 ff., 85 m.w.N.

<sup>240</sup> Eine *rein materiellrechtliche* Einordnung (wie noch in RGSt 12, 434; 40, 90) ist heute überholt.

ten durchaus nicht einheitlichen presserechtlichen Verjährungsvorschriften von mitunter erheblicher Bedeutung ist.<sup>241</sup>

Betrachtet man die Verjährung mit der heute h.M. *nur* als formales Verfahrenshinderniss<sup>242</sup>, ist (ganz im Sinne der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung) *allein* die Verjährungsregelung am Ort des erkennenden Gerichts – die *lex fori* – entscheidend<sup>243</sup> (ohne dass es dabei auf eine evtl. Verjährung nach dem Recht des Tatortes ankäme). Demgegenüber soll nach der im Schrifttum mitunter ebenfalls vertretenen – für den Täter aufgrund ihres kumulativen Ansatzes ersichtlich günstigeren – sog. gemischten Theorie<sup>244</sup>, die der Verjährung immerhin *auch* einen materiellrechtlichen Aspekt als Strafaufhebungsgrund zugesteht, *zusätzlich* auch eine Verjährung am Ort der Tatbegehung Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 1 S. 1 StGB erlangen,<sup>245</sup> da – materiell betrachtet – ihr Eintritt von vornherein den Strafanspruch des Staates erlöschen lasse.<sup>246</sup> Nach jeder der beiden Theorien<sup>247</sup> führt die Verjährung aber jedenfalls nicht etwa zum Freispruch, sondern zur Verfahrenseinstellung gem. §§ 206a bzw. 260 Abs. 3 StPO.<sup>248</sup>

---

<sup>241</sup> Vgl. hierzu *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 94 a.E.; *Schmid* (Fn. 1), Vor § 78 Rn. 10.

<sup>242</sup> BVerfGE 25, 269 (287); BGHSt 4, 379 (385); 8, 269 (270); 11, 393, 395; 50, 138 (139); *Saliger* (Fn. 1), Vor §§ 78 ff. Rn. 3-6; *Schmid* (Fn. 1), Vor § 78 Rn. 8 f.; *Mitsch* (Fn. 8), § 78 Rn. 1.

<sup>243</sup> So denn auch BGHSt 2, 300 (308); 28, 52 (56 f.); 44, 209 (215); BGH NJW 1952, 1146 a.E.; BGH NJW 1995, 893; *Saliger* (Fn. 1), Vor §§ 78 ff. Rn. 8; *Schmid* (Fn. 1), Vor § 78 Rn. 5, 10; *Groß* (Fn. 18), Rn. 665.

<sup>244</sup> Vgl. *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 86 I. 1.; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 54), Vor § 78 Rn. 10; *Lackner/Kühl* (Fn. 234), § 78 Rn. 1.

<sup>245</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 38; *Fischer* (Fn. 16), Vor §§ 3-7 Rn. 27.

<sup>246</sup> *Fischer* (Fn. 16), Vor §§ 3-7 Rn. 27; *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 36.

<sup>247</sup> Anders die (insoweit nicht mit §§ 206a, 260 Abs. 3 StPO kompatible) *materielle Verjährungstheorie* (vgl. Fn. 240), die mit ihrer Annahme eines Strafaufhebungsgrundes zum Freispruch kommen muss.

<sup>248</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 36; *Lackner/Kühl* (Fn. 234), § 78 Rn. 2; *Fischer* (Fn. 16), Vor § 78 Rn. 3.